

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 148 (1980)  
**Heft:** 25

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

25/1980 148. Jahr 19. Juni

### Alle unter einem Christus

Erklärung der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission zum Augsburger Bekenntnis **389**

Das Augsburger Bekenntnis – ein katholisches Bekenntnis? (1) Ein Problemerkund über die Debatte um seine katholische Anerkennung von Kurt Koch **391**

### Dokumentation

Instruktion «Inaestimabile Donum» über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie **395**

### In Sorge über Missbräuche

Zur Instruktion «Inaestimabile Donum» macht sich Gedanken Max Hofer **398**

**Hinweise** **400**

**Amtlicher Teil** **402**

### Romanische Kirchen in der Schweiz

Münster, Basel



### Alle unter einem Christus

Blicken wir – Katholiken und Lutheraner – heute auf das Augsburger Bekenntnis, so geschieht das in einer gegenüber 1530 tiefgreifend veränderten Situation. Zu jener Zeit war die Einheit der abendländischen Kirche zwar eminent bedroht, aber noch nicht zerbrochen. Die damaligen «Religionsparteien» empfanden sich – selbst im Streit und in der Verschiedenheit ihrer Überzeugungen – als «unter einem Christus» und jener kirchlichen Einheit verpflichtet<sup>1</sup>. Die weitere Entwicklung brachte jedoch sowohl polemische Verhärtung im Umgang miteinander als auch Verschärfungen der Gegensätze in der Lehre, in der Frömmigkeitspraxis, in den kirchlichen Strukturen und in der Art, dem Auftrag des gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu folgen und den Menschen sein Evangelium zu bezeugen. Auch ausserkirchliche Faktoren trugen zur wachsenden Entfremdung und zur Vertiefung der Unterschiede bei. Diese Spannungen und Gegensätze wurden in der Folgezeit durch die Missionstätigkeit unserer Kirchen auch in andere Länder und Kontinente hineingetragen. Wir wissen uns schuldig daran, dass diese Unterschiede unsere Kirchen voneinander getrennt haben und dass diese Trennung unser Zeugnis von Christus geschwächt und Menschen und Völkern Leid gebracht hat.

Dankbar erfahren wir darum, wie der Heilige Geist uns heute mehr und mehr in die Einheit des Sohnes mit dem Vater hineinführt (Joh 17,21 ff.) und uns hilft, zu einer neuen Gemeinschaft untereinander zu gelangen. Vor allem seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil stehen unsere Kirchen in vielen Ländern und an vielen Orten im Dialog. In wichtigen Kontroversfragen sind bemerkenswerte Annäherungen erzielt und Übereinstimmungen festgestellt worden. Das Miteinander der Gemeinden und Glieder unserer Kirchen hat zu vielfältigen Formen der Zusammenarbeit und der gelebten Gemeinschaft geführt. Nicht wenige Unterschiede zwischen uns beginnen, ihre trennende Schärfe zu verlieren. Auch wenn wir miteinander um die Wahrheit zu ringen haben, werden viele der verbleibenden Verschiedenheiten als Quelle gegenseitiger Bereicherung und Korrektur erkannt und erfahren. Nach Jahrhunderten wachsender Entfremdung ist unter uns das Bewusstsein neu erwacht, «unter einem Christus zu sein».

Der Dialog der letzten Zeit, die durch ihn erreichten theologischen Verständigungen und der Grad gelebter Gemeinschaft führen uns nach Augsburg und zum Augsburger Bekenntnis zurück. Denn dieses Bekenntnis, das Basis und Bezugspunkt der anderen lutherischen Bekenntnisschriften ist, spiegelt wie kein anderes in Inhalt und Struktur den ökumenischen Willen und die katholische Intention der Reformation. Es ist dabei von grossem Gewicht, dass dieser ökumenische Wille und diese katholische Intention in einem Bekenntnisdokument zum Ausdruck kommen, das auch heute noch – unter und zusammen mit der Hei-

ligen Schrift – Lehrgrundlage der lutherischen Kirchen ist und für sie Verbindlichkeit besitzt. Diese Tatsache hat gerade für die gegenwärtige Phase der Verständigung und Annäherung zwischen unseren Kirchen besondere Bedeutung. Denn der nachkonziliare Dialog, wie er zum Beispiel in unserer gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission seit 1967 geführt wird, hat nicht mehr den Charakter privater und unverbindlicher Begegnungen. Er vollzieht sich vielmehr im offiziellen Auftrag unserer Kirchen. In dem Masse, wie es diesem offiziellen Dialog gelungen ist, in grundlegenden Fragen Annäherungen und Übereinstimmungen zu erzielen<sup>2</sup>, drängt er zu verbindlicher Annahme seiner Ergebnisse in unseren Kirchen und stellt vor die Frage nach Verwirklichung kirchlicher Gemeinschaft. Dieser Dynamik eines kirchlich verantworteten und auf Verwirklichung kirchlicher Gemeinschaft drängenden Dialogs entspricht es zutiefst, dass das für Leben, Lehre und Gemeinschaft der Kirche verbindliche Bekenntnis in besonderem Masse Gegenstand gemeinsamer Aufmerksamkeit und Beschäftigung wird.

Es ist die erklärte Absicht des Augsburger Bekenntnisses, den Glauben der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu bezeugen. Es geht nicht um Sonderlehren oder gar um Gründung einer neuen Kirche (CA 7,1), sondern um Reinerhaltung und Erneuerung des christlichen Glaubens – in Einklang mit der Alten Kirche, «auch der römischen Kirche» und in Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift<sup>3</sup>. Diese ausdrückliche Intention der *Confessio Augustana* behält auch für das Verständnis der späteren lutherischen Bekenntnisschriften Bedeutung. Gemeinsame Untersuchungen katholischer und lutherischer Theologen<sup>4</sup> haben ergeben, dass die inhaltlichen Aussagen des Augsburger Bekenntnisses dieser Absicht in hohem Masse entsprechen und insoweit als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens angesehen werden können. Dieses Ergebnis verdankt sich wiederum einer weitgefächerten Fülle neuerer Studien und Forschungen, die teilweise auch gemeinsam erfolgten:

– Exegetische und patristische Studien haben uns den Reichtum des gemeinsamen Glaubensgutes bewusst gemacht; wir vermögen nun besser zu beurteilen, wieweit die in den damaligen Kontroversen angeführten Schrift- und Traditionsargumente gültig waren oder der Korrektur bedürfen.

– Historische Untersuchungen haben die kirchlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit

der Reformation neu beleuchtet und uns gezeigt, in welchem Masse auch politische und ökonomische Faktoren zur Entfremdung und Trennung beigetragen haben.

– Dogmengeschichtliche Forschungen über Mittelalter, Reformation, nicht zuletzt über die *Confutatio* – die im Namen des Kaisers erstellte Gegenschrift zum Augsburger Bekenntnis – und über die Augsburger Einigungsverhandlungen von 1530 haben zu Einsichten geführt, die geeignet sind, frühere Kontroversen unbefangener einzuordnen, gegenseitige Verurteilungen zu entschärfen und damals bereits erzielte Einigungen neu zu bewerten.

Auf dem Hintergrund dieser Studien und Forschungen ergibt sich für uns im Rückgriff auf das Augsburger Bekenntnis:

– Gemeinsam bekennen wir den die ganze Christenheit verbindenden Glauben an den dreieinigen Gott und die Heilstat Gottes durch Jesus Christus im Heiligen Geist (CA 1 und 3). In dieser zentralen und wichtigsten Wahrheit des christlichen Glaubens blieben lutherische und katholische Christen eins – bei allen Streitigkeiten und Differenzen des 16. Jahrhunderts.

– In der Lehre von der Rechtfertigung, die für die Reformation von entscheidender Bedeutung war (CA 4), zeichnet sich ein weitreichender Konsens ab: allein aus Gnade und im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken<sup>5</sup>.

– Gemeinsam bezeugen wir, dass in der Verkündigung des Evangeliums und in den Heiligen Sakramenten durch den Heiligen Geist das von Christus in Tod und Auferstehung erworbene Heil den Menschen geschenkt und wirksam zugeeignet wird (CA 5).

– Auch im Verständnis von Kirche, in dem in der Vergangenheit schwerwiegende Kontroversen zwischen uns bestanden, stellen wir heute eine grundlegende – wenn gleich noch nicht volle – Gemeinschaft fest. Kirche ist die Gemeinschaft derjenigen, die Gott durch Christus im Heiligen Geist durch Verkündigung des Evangeliums und Spendung der Sakramente und das dazu von ihm eingesetzte Amt sammelt. Sie ist, obwohl sie stets Sünder mitumfasst, Kraft der Verheissung und Treue Gottes die eine, heilige katholische und apostolische Kirche, die immer bleiben wird (CA 7 und 8).

So hat sich Katholiken und Lutheranern in Besinnung auf das Augsburger Bekenntnis ein gemeinsames Verständnis in

grundlegenden Glaubenswahrheiten erschlossen, das auf Jesus Christus, die lebendige Mitte unseres Glaubens, verweist. Dieser Grundkonsens findet seinen Ausdruck und seine Bestätigung auch in den Dokumenten des offiziellen katholisch/lutherischen Dialogs der Gegenwart: – in den gemeinsamen Aussagen über das Verhältnis von Evangelium und Kirche<sup>6</sup>; – in einem weitgehend gemeinsamen Verständnis der Eucharistie<sup>7</sup>; – in der Übereinstimmung darin, dass ein besonderes, durch Ordination übertragenes Dienstamt für die Kirche konstitutiv ist und nicht zu dem gehört, was das Augsburger Bekenntnis als «nicht nötig» bezeichnet<sup>8</sup>.

Was den zweiten Teil des Augsburger Bekenntnisses angeht, in dem in teilweise scharf polemischer Form gegen Missstände innerhalb der damaligen Kirche Stellung genommen wird, so haben sich im Blick auf die dort genannten Punkte im Leben und Urteil unserer Kirchen Wandlungen vollzogen, welche die im Augsburger Bekenntnis ausgesprochene harte Kritik im wesentlichen gegenstandslos machen. In

<sup>1</sup> Das wird im kaiserlichen Ausschreiben zum Augsburger Reichstag (1530) betont und in der Vorrede zur *Confessio Augustana* (CA) aufgenommen (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche 5. Aufl. Göttingen 1963 = BSLK, 44 und 46).

<sup>2</sup> Das offizielle lutherisch/katholische Gespräch in den USA: Die Eucharistie (1967), Eucharistie und Amt (1970), Amt und universale Kirche (1974), Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche (1978). Die Texte sind in deutscher Übersetzung erschienen in: Um Amt und Herrenmahl. Dokumente zum evangelisch/römisch-katholischen Gespräch. Hrsg. von G. Gassmann, M. Lienhard, H. Meyer und H.-V. Herrtrich, Frankfurt 1974, 57–102; Das kirchenleitende Amt. Dokumente zum interkonfessionellen Dialog über Bischofsamt und Papstamt. Hrsg. von G. Gassmann und H. Meyer, Frankfurt 1980, 49–172. Das offizielle lutherisch/katholische Gespräch auf Weltenebene: Bericht der Evangelisch-lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission: Das Evangelium und die Kirche. Malta Bericht (1972), in: Um Amt und Herrenmahl, 23–54. – Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission, Das Herrenmahl, Paderborn/Frankfurt 1978.

<sup>3</sup> Vgl. den Beschluss des ersten Teils der CA, BSLK 83d.

<sup>4</sup> Vgl. *Confessio Augustana* – Bekenntnis des einen Glaubens. Gemeinsame Untersuchung katholischer und lutherischer Theologen. Hrsg. von H. Meyer und H. Schütte, zusammen mit E. Iserloh, W. Kasper, G. Kretschmar, W. Lohff, G.W. Forell, J. McCue, Frankfurt/Paderborn 1980.

<sup>5</sup> CA 4, 6 und 20; Vgl. Malta-Bericht Nr. 26 und 48.

<sup>6</sup> Vgl. Malta-Bericht, Nr. 18 ff. und 47 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Das Herrenmahl.

<sup>8</sup> CA 7; Vgl. Malta-Bericht, Nr. 47 ff. und Das geistliche Amt in der Kirche.

diesem zweiten Teil werden auch wichtige Glaubensfragen berührt. Wenngleich noch gewisse Probleme einer Klärung bedürfen, so ist auch in den (im zweiten Teil) angesprochenen Glaubenslehren ein weitgehender Konsens erzielt worden:

– Im Blick auf die Messe (CA 22 und 24) hat vor allem unser Dialog über das Herrenmahl diesen Wandel in Lehre und Praxis aufgezeigt. Wir haben noch wechselseitige Anliegen, gegenseitige Anfragen und gemeinsame Aufgaben<sup>9</sup>. Jedoch sind diese umschlossen von einer tiefen Gemeinsamkeit im Zeugnis vom Herrenmahl und weitgehend auch in seinem liturgischen Vollzug<sup>10</sup>.

– Was Mönchtum und Ordensleben betrifft (CA 27), so kann angesichts des vorherrschenden Verständnisses und der Praxis monastischen Lebens in der römisch-katholischen Kirche<sup>11</sup> das harte Urteil des Augsburger Bekenntnisses nicht aufrecht erhalten werden. Monastische Formen gemeinschaftlichen Lebens als eine Weise entschiedener Verwirklichung des Evangeliums sind für Katholiken und Lutheraner theologisch wie praktisch<sup>12</sup> eine legitime Möglichkeit, auch wenn die Interpretation im einzelnen beim gegenwärtigen Stand des Gespräches – auch innerhalb des Lutherums – noch offen bleibt.

– Auch im Blick auf die Frage nach dem Bischofsamt ist festzuhalten, dass das Augsburger Bekenntnis ausdrücklich den Wunsch vertritt, im Einklang mit der bisherigen Kirche die bischöfliche Verfassung zu bewahren. Dabei war Voraussetzung, dass die rechte Verkündigung des Evangeliums durch dieses Amt gefördert und nicht verhindert wird. Das Augsburger Bekenntnis erachtet einen – den lokalen Ämtern übergeordneten – Dienst der Einheit und Leitung (CA 28) damit als wesentlich für die Kirche, wenn auch die konkrete Gestaltung dieses Dienstamtes offen blieb.

Zur Redlichkeit des Dialogs über das Augsburger Bekenntnis gehört es auch, einzugestehen, dass noch offene Fragen und unbewältigte Probleme bleiben, unter anderem: – In dem Augsburger Bekenntnis fehlt eine Stellungnahme zur Zahl der Sakramente, zum Papsttum, ebenso zu bestimmten Aspekten der episkopalen Struktur und des Lehramts der Kirche. – Das Augsburger Bekenntnis äussert sich selbstverständlich nicht zu Dogmen die erst später verkündigt wurden: zum Jurisdiktionsprimat und zur Unfehlbarkeit des Papstes (1870); zur gnadenhaften Bewahrung Marias vor der «Erbsünde» (1854) und ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel (1950). Diese Fragen müssen Gegenstand des weiteren Dialogs sein. Dabei wird man

zu prüfen haben, welches Gewicht die noch bestehenden Divergenzen und offenen Fragen auf dem Weg unserer Kirchen zueinander haben, ferner, von welcher Bedeutung es ist, dass einige von ihnen ihre heutige Zuspitzung erst in den letzten Jahrhunderten erhielten. Unsere neuerkannte Gemeinsamkeit in zentralen christlichen Glaubenswahrheiten gibt uns begründete Hoffnung, dass im Lichte dieses Grundkonsenses auch auf die noch offenen Fragen und Probleme Antworten möglich werden, die das erforderliche Mass an Gemeinsamkeit enthalten, um unsere Kirchen auf dem Weg von getrennten Kirchen zu Schwesterkirchen einen entscheidenden Schritt weiterzuführen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Katholiken aufgerufen «die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anzuerkennen», die sich bei den Christen anderer Kirchen finden<sup>13</sup>. Es ist Grund zu Freude und Dank, dass beide, Katholiken und Lutheraner, auf diesem Wege durch die gemeinsame Beschäftigung mit dem Augsburger Bekenntnis einen bedeutsamen Schritt vorangekommen sind. Was wir im Augsburger Bekenntnis an gemeinsamem Glauben wiedererkannt haben, kann dazu helfen, diesen Glauben auch in unserer Zeit gemeinsam neu zu erkennen. Das ist der Auftrag des erhöhten Herrn an unsere Kirchen, und das sind sie der Welt und den Menschen schuldig. Dies entspricht auch der Intention des Augsburger Bekenntnisses, das damals ja nicht nur kirchliche Einheit wahren, sondern zugleich die Wahrheit des Evangeliums in seiner Zeit und Welt bezeugen wollte. Angesichts der neuen Fragen, Herausforderun-

gen und Chancen unserer heutigen Wirklichkeit können wir uns nicht damit begnügen, das Bekenntnis von 1530 zu wiederholen und auf es rückzuverweisen. Was wir als Ausdruck unseres gemeinsamen Glaubens wiederentdeckt haben, will sich neu artikulieren. Es will den Weg zeigen zu einem Bekennen hier und heute, in dem Katholiken und Lutheraner nicht mehr getrennt und gegeneinander, sondern miteinander die Botschaft vom Heil der Welt in Jesus Christus bezeugen und als erneutes Gnadenangebot Gottes verkündigen.

*Gemeinsame Römisch-katholische/  
Evangelisch-lutherische Kommission*

<sup>9</sup> Vgl. Das Herrenmahl Nr. 46–76.

<sup>10</sup> Das Herrenmahl, Nr. 1–45; Nr. 76; vgl. den dortigen Anhang «Die liturgische Feier des Herrenmahls».

<sup>11</sup> Vgl. vor allem Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Ordensleben «Perfectae caritatis».

<sup>12</sup> Vgl. das Phänomen evangelischer Kommunitäten und ordensähnlicher Gemeinschaften.

<sup>13</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus «Unitatis redintegratio» Nr. 4.

## Theologie

### Das Augsburger Bekenntnis – ein katholisches Bekenntnis? (1)

*«Ich hab sorg, das wir nimer mehr so nahent zw samen khumen werden als zw Augspurg» (Martin Luther)<sup>1</sup>.*

Ähnlich wie die katholische Fronleichnamensfrömmigkeit früher oft eine pointiert antireformatorische Spitze aufwies, so standen auch frühere Jubiläumsfeiern der Confessio Augustana (= CA), des wohl grundlegendsten Bekenntnisses der reformatorischen Bewegung im 16. Jahrhundert, im Dienste konfessioneller Selbstabgrenzung und Garantierung konfessioneller Identität, indem sie auf die Reformation zurückblicken konnten als auf das in der elementaren Wiederentdeckung des Evangeliums von der souveränen Gnade Gottes und der freien Unmittelbarkeit des Glaubens begründete Ereignis der Überwindung der mittelalterlichen Papstkirche. Demgegenüber wird das 450-Jahr-Jubiläum, das in den nächsten Tagen in

*In den nächsten Tagen wird in Augsburg die 450-Jahr-Feier der Confessio Augustana, des Augsburger Bekenntnisses begangen, das am 25. Juni 1530 auf dem Augsburger Reichstag verlesen worden war. Angesichts der Tragweite dieser Bekenntnisschrift bringen wir in einer vierteiligen Folge einen ausführlichen Problembereich über die Debatte um ihre katholische Anerkennung. Eingeführt wird diese Folge von der Stellungnahme der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission, die vom Sekretariat für die Förderung Christlicher Einheit in Rom einerseits und vom Lutherischen Weltbund in Genf andererseits eingesetzt worden ist, zum Augsburger Bekenntnis.*

<sup>1</sup> WA Tr 4,495.

Augsburg gefeiert werden wird, bestimmt nicht mehr im Zeichen konfessioneller Selbstabgrenzung stehen, und zwar aus verschiedenen Gründen.

### 1. Ein ökumenisches Ereignis

Zunächst hängt dies damit zusammen, dass eine solche ungebrochene und unproblematische Verherrlichung der Reformation heute nicht mehr einer differenzierten protestantischen Identität entspricht, weil die ökumenische Sensibilität auch die Schattenseiten wahrnehmen lässt, die mit den Lichtseiten der Reformation unentwinnbar verbunden waren<sup>2</sup>. Diese werden heute etwa von *Wolfhart Pannenberg* dahingehend namhaft gemacht, dass die Existenz besonderer evangelischer Kirchen eine «Notlösung» darstellt und, weil das ursprüngliche und dezidierte Ziel der Reformation die Reform der *ganzen* Kirche war, gerade nicht das «Gelingen», vielmehr das «Scheitern» der Reformation zum Ausdruck bringt. Wenn sie deshalb im 16. Jahrhundert unvollendet geblieben ist und solange unvollendet bleiben muss, «bis die Einheit einer aus dem Evangelium von Jesus Christus erneuerten wahrhaft katholischen Kirche wiederhergestellt sein wird»<sup>3</sup>, dann wird auch die 450-Jahr-Feier der CA nur in solch ökumenischer Sensibilität möglich sein.

Ohne Zweifel muss ja das Verlangen nach einer kirchlichen Einheit und Gemeinschaft aller Christen als der entscheidende Aufbruch christlicher Spiritualität in unserem Jahrhundert und dementsprechend die ökumenische Bewegung als wahrhaft christliche Frömmigkeitsbewegung betrachtet werden; diese ist von dem aufrüttelnden Bewusstsein getragen, dass die elementare Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens an den einen Jesus Christus, dessen Zukunft wir alle gemeinsam entgegengehen, alle Christen über die aus der Vergangenheit ererbten Trennungen hinweg miteinander verbindet, und dass dieser Gemeinsamkeit durch unteilbare Umkehr zu der im Christusglauben bereits bestehenden und für das Christsein überhaupt konstitutiven Einheit deutlicher Ausdruck verschafft werden soll in einer auch sichtbaren und institutionellen Gemeinschaft aller Christen.

Solche ökumenische Sensibilität, die den Skandal der Trennung dessen, was wesentlich unzertrennbar ist, nämlich der des Leibes Christi selbst, nicht beschönigend verharmlost, wird der Ausgangspunkt sein müssen für eine neue und (selbst-)kritische Einschätzung gerade jener Epochen, in welchen es zur tragischen Spaltung der Christenheit gekommen ist, also auch der Trennung der westlichen Christenheit im

16. Jahrhundert. Dass dabei diejenigen Bemühungen besonderes Interesse verdienen, welche bereits damals, auch wenn sie leider vergeblich waren und gescheitert sind, der Einheit der Christen dienen wollten, versteht sich von selbst. In ausgezeichneter Weise trifft dies für den Augsburger Reichstag von 1530 zu; denn er bezeichnet in der Tat den «Augenblick der grössten Nähe der lutherischen Reformation zur römischen Kirche»<sup>4</sup>. Dementsprechend ist das für diesen Reichstag von Philipp Melanchthon im Auftrag der evangelischen Fürsten ausgearbeitete und auf diesem Reichstag verlesene Augsburger Bekenntnis das pure Gegenteil einer Absage an die römisch-katholische Kirche, vielmehr ein grundsätzliches Zeugnis des gemeinkirchlichen Glaubens gerade in einer Zeit, als die kirchliche Einheit noch nicht zerbrochen war. Und es muss als tragische Ungehorsamsgeschichte der Christenheit bezeichnet werden, dass aus dem Bekenntnis, das dem Frieden und der Einheit dienen wollte, schon bald ein Dokument der Spaltung wurde, dass sich das Friedensangebot zu einem Streitobjekt verwandelte.

Mit besserem Recht als die früheren Tendenzen, welche die CA als Dokument konfessioneller Abgrenzung benutzten, kann sich folglich die seit einiger Zeit in Gang gekommene ökumenische Diskussion auf die CA als ein «Manifest der Einheit und Erneuerung der Kirche»<sup>5</sup> selbst berufen. Nicht nur in dem an sich selbstverständlichen (wenn auch in der Praxis so oft fehlenden) Sinn, dass heute eigentlich jedes Ereignis einer Konfession die andern Konfessionen nicht unberührt lassen kann, wird das 450-Jahr-Jubiläum im Zeichen gemeinsamer evangelisch-katholischer Besinnung stehen, sondern auch in dem konkreten Sinne, dass es von der Frage einer möglichen katholischen Anerkennung der CA oder (besser) einer Anerkennung der CA als katholisches Bekenntnis bewegt ist.

Obwohl bereits anlässlich des Augustanajubiläums im Jahre 1930 *Friedrich Heiler* von der «Katholizität der Augustana» gesprochen hatte<sup>6</sup>, obwohl später *Hans Asmussen*<sup>7</sup> und *Max Lackmann*<sup>8</sup> diese Intention wieder aufnahmen<sup>9</sup>, und obwohl auch *Peter Brunner* im Jahre 1967 die prophetische Hoffnung auf eine mögliche katholische Anerkennung der in der CA enthaltenen Aussagen geäußert hatte<sup>10</sup>, blieben doch alle diese wegweisenden Vorstösse ohne jede sichtbare Wirkung. Mehr Erfolg sollte erst ein Vorstoss haben, der in den letzten Jahren vornehmlich von der deutschen katholischen Theologie ausgegangen ist. Dabei ist es für das Verständnis dieser Debatte nicht ohne Bedeutung, kurz der Spur dieses Gedankens nachzugehen<sup>11</sup>;

denn war es in der Reformationszeit die lutherische Seite, welche gegen manchen Widerstand die CA mindestens als Einigungsgrundlage und als Gesprächsbasis vorgetragen hatte, geht heute diese Erwägung primär von katholischer Seite aus, so dass damit eigentlich nur eine Frage wieder aufgenommen wird, die in der Reformationszeit offen geblieben war.

### 2. Genese der Anerkennungsdebatte

Die folgenreichsten Anregungen dürften vor bereits fast zwei Jahrzehnten von dem damaligen Freisinger Dogmatiker *Joseph Ratzinger* ausgegangen sein<sup>12</sup>; und sie wurden insbesondere von seinem Schüler *Vinzens Pfnür* aufgenommen, zunächst in einem Referat auf einer Sitzung der internationalen lutherisch-katholischen Arbeitsgruppe in Rom<sup>13</sup>, über welche er selbst ausführlich berichtete<sup>14</sup>. Durch die ökumenische Bistumskommission in Münster, der auch Pfnür angehört, wurde sodann dieser Gedanke aufgegriffen und eine Empfehlung an die Deutsche Bischofskonferenz gerichtet, worin ausdrücklich festgestellt

<sup>2</sup> Vgl. W. Pannenberg, *Reformation zwischen gestern und morgen* (Gütersloh 1969).

<sup>3</sup> W. Pannenberg, *Reformation und Einheit der Kirche*, in: *Una Sancta* 30 (1975) 172–182, zit. 173 f.

<sup>4</sup> W. Pannenberg, *Die Augsburger Konfession und die Einheit der Kirche*, in: *Ökumenische Rundschau* 28 (1979) 99–114, zit. 99.

<sup>5</sup> G. Gassmann, *Das Augsburger Bekenntnis 1530 und heute*, in: *Das Augsburger Bekenntnis Deutsch* (Göttingen-Mainz 1978) 14.

<sup>6</sup> F. Heiler, *Die Katholizität der Confessio Augustana*, in: *Die Hochkirche* (1930) 6–7.

<sup>7</sup> H. Asmussen, *Warum noch lutherische Kirche?* (Stuttgart 1949).

<sup>8</sup> M. Lackmann, *Katholische Einheit und Augsburger Konfession* (Graz 1959).

<sup>9</sup> Vgl. dazu den kritischen Bericht von H. Fries in: *Catholica* 13 (1959) 290–303.

<sup>10</sup> P. Brunner, *Reform – Reformation. Einst – heute*, in: *Kerygma und Dogma* 13 (1969) 159–183, jetzt in: *Bemühungen um die einigende Wahrheit* (Göttingen 1977) 9–33.

<sup>11</sup> Über die Anerkennungsdebatte und die bereits unübersehbare Literatur informiert übersichtlich H. Grote, *Die Augustana-Debatte und die Wiedergewinnung einer Bekenntnisschrift*, in: *Materialdienst des konfessionskundlichen Instituts Bensheim* 29 (1978) Nr. 2, 27–34.

Über den äusseren Verlauf, die thematischen Schwerpunkte und mögliche Wertungen der Diskussion um eine katholische Anerkennung der CA orientiert: P. Gaulty, *Katholisches Ja zum Augsburger Bekenntnis? Ein Bericht über die neuere Anerkennungsdebatte* (Freiburg i.Br. 1980).

<sup>12</sup> Vgl. V. Pfnür, *Einig in der Rechtfertigungslehre?* (Wiesbaden 1979) V.

<sup>13</sup> V. Pfnür, *Das Problem des Amtes in heutiger lutherisch/katholischer Begegnung*, in: *Catholica* 28 (1974) 125 ff.

<sup>14</sup> V. Pfnür, *Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses durch die katholische Kirche?*, in: *KNA* 25 (1974) 6.

wird, «dass die Augsburgische Konfession keine kirchentrennenden Lehren vertritt und als Zeugnis gemeinkirchlichen Glaubens von katholischer Seite bejaht werden kann»<sup>15</sup>. Gegenüber einem weitverbreiteten und sonst gewiss nicht unbegründeten Empfinden, dass in der gegenwärtigen ökumenischen Stagnation alle weiteren Schritte von der Basis der Gemeinden ausgehen müssten, zeigt somit der Vorschlag einer katholischen Anerkennung der CA, dass es «im Ökumenismus doch etwas Neues»<sup>16</sup> gibt, und zwar gerade von seiten der Theologen und Kirchenleitungen, auch wenn damit das lebhafteste Interesse, das dieser Vorschlag noch finden sollte, noch kaum abzusehen war.

In eine breitere Öffentlichkeit wurde diese Idee vor allem durch den Regensburger Dogmatiker *Joseph Ratzinger* in seinem viel beachteten Vortrag über die «Zukunft des Ökumenismus» in Graz im Jahre 1976 getragen, in welchem er die CA als mögliche Grundlage für eine ökumenische Verständigung mit dem Protestantismus bezeichnete, die von den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen und nicht bloss von Privattheologien ausgehen müsste. Mit einer katholischen Anerkennung der CA und einer daraus folgenden Anerkennung der Katholizität der Kirchen Augsburgischen Bekenntnisses verband er zugleich die Hoffnung, dass auf diesem Wege eine «korporative Vereinigung in der Unterschiedenheit» in dem Sinne möglich werden könnte, dass die Kirchen zwar Kirchen bleiben und doch eine Kirche werden<sup>17</sup>. Wie eine neuere Stellungnahme zeigt, hält Ratzinger auch nach seiner Ernennung zum Kardinal und Erzbischof von München diesen Vorschlag nach wie vor für sinnvoll und wünschenswert<sup>18</sup>.

Im katholischen Bereich hat sich ferner vor allem *Heinz Schütte* zum Sachwalter dieses Anliegens gemacht, was angesichts seiner Position im Römischen Einheitssekretariat besondere Beachtung verdient, zumal er im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Sekretariatspräsidenten *Johannes Kardinal Willebrands* spricht. Nachdem das Einheitssekretariat sich mit der Frage einer möglichen Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses als einer «legitimen Ausprägung» des christlichen Glaubens befasst und diese Möglichkeit auch bei Kontakten mit dem Lutherischen Weltbund erörtert hatte, hat die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Darassalam im Juni 1977 diese Bemühungen in einer eigenen Erklärung «im Bewusstsein der Bedeutung dieser Initiative» begrüsst<sup>19</sup>.

Aber auch die «Hochkirchliche Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses» veranstaltete im September 1976 auf Schloss

Schwanberg eine Tagung, auf welcher *Wolfhart Pannenberg* und *Heinz Schütte* über «Die Augsburgische Konfession als katholisches Bekenntnis» bzw. «Zur Frage der Möglichkeit einer katholischen Anerkennung der Confessio Augustana durch die katholische Kirche» zu referieren hatten. Diese zwei Vorträge bildeten sodann zusammen mit der anschließenden, in der «Ökumenischen Information» (KNA) geführten, Diskussion die Grundlage der wegweisenden und für jede weitere Beschäftigung mit dieser Thematik unabdingbaren Sammelveröffentlichung «Katholische Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses?»<sup>20</sup>.

Nachdem die Tagung der katholischen Akademie in Bayern zusammen mit der evangelischen Akademie Tutzing im April 1978 die theologisch und kirchlich relevanten Aspekte dieser zur Diskussion und Entscheidung anstehenden Frage aufgegriffen hatte<sup>21</sup> und nachdem sich das 11. Kirchberger Gespräch der evangelischen Michaelsbruderschaft<sup>22</sup> vom April 1978 und das Mainzer wissenschaftliche Kolloquium vom September 1979 der gleichen Thematik angenommen hatten, fand im September 1979 in Augsburg ein von der «Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum» veranstaltetes Augustana-Symposium statt<sup>23</sup>; dieses befasste sich vor allem mit den theologischen Vorarbeiten von katholischer Seite für den Reichstag von 1530 und mit der im Namen des Kaisers verlesenen «Confutatio» als der katholischen Antwort auf die CA, welche nun erstmals in einer kritischen Ausgabe vorliegt<sup>24</sup> und welcher – entgegen einer weitverbreiteten Einschätzung – die Tagung nicht mehr den Charakter eines Dokumentes des Trennungswillens attestieren konnte.

Inzwischen ist nicht nur die Literatur zur CA und zur Anerkennungsdebatte ins beinahe Uferlose angeschwollen, sondern sind auch die Stellungnahmen von Theologen beider Konfessionen recht vielfältig ausgefallen. Meines Erachtens lassen sie sich bisher in drei Gruppen – idealtypisch – unterteilen. Auf der einen Seite haben sich neben den bereits erwähnten vor allem *Heinrich Fries*, *Harding Meyer*, *Vilmos Vajta*, *Peter Meinhold*, *Hermann Dietzfelbinger* und *Paul Werner Scheele* mit konstruktiven Beiträgen ins Gespräch eingeschaltet, allerdings nicht ohne auf die vielfältigen Probleme hinzuweisen, welche die von ihnen erhoffte katholische Rezeption der CA für beide Kirchen mit sich bringen würde. Auf der andern Seite ist es (abgesehen vom Indologen *P. Hacker*) vor allem *Peter Manns*, der dem Vorhaben äusserst kritisch gegenübersteht, wobei allerdings seine zwar beden-

kenswerten Einwände sich zum Schaden der Sache durch seinen ironisch-saloppen Argumentationsstil zu kompromittieren drohen<sup>25</sup>. Dazwischen stehen Theologen wie *Johannes Brosseder* und *Reinhard Leuze*, welche das hinter der Anerkennungsdebatte stehende Anliegen zwar teilen, denen aber eine katholische Rezeption der CA nicht als sachgerechte Wahrnehmung dieses Anliegens erscheint, und die deshalb entweder die Aufhebung des Bannes über Luther (so Leuze) oder die Einleitung eines amtlich-verbindlichen konziliaren Vorgangs (so Brosseder) als Alternativen vorschlagen.

### 3. Ausgangspunkt für eine katholische Anerkennung der CA

Als Ergebnis der bisherigen Diskussion und zugleich als Ausgangspunkt für eine mögliche Anerkennung der CA als katholisches Bekenntnis ist zunächst ein zweifacher Sachverhalt zu konstatieren. Erstens steht die Ökumenizität und Katholizität oder – wie *Werner Elert* betonte<sup>26</sup> – die «christliche Solidarität» der CA sowohl ihrem Anspruch als auch ihren Aussagen nach ausser Zweifel; und gerade in diesem

<sup>15</sup> Zit. bei Pfnür aaO.

<sup>16</sup> Vgl. H. Bacht, Im Ökumenismus doch etwas Neues, in: Geist und Leben 50 (1977) 216–227.

<sup>17</sup> J. Ratzinger, Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus, in: Bausteine für die Einheit der Christen 17 (1977) H. 65, 6–14, jetzt in: Ökumene – Konzil – Unfehlbarkeit = Pro Oriente (Tyrolia 1979) 208–215.

<sup>18</sup> J. Ratzinger, Anmerkung zur Frage einer «Anerkennung» der Confessio Augustana durch die katholische Kirche, in: Münchener theologische Zeitschrift 29 (1978) 225–237.

<sup>19</sup> Daressalam 1977. Sechste Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (Frankfurt a.M. 1977) 296 f.

<sup>20</sup> Hrsg. von H. Meyer, H. Schütte, H.-J. Mund = Ökumenische Perspektiven 9 (Frankfurt a.M. 1977). Im folgenden zitiert als «Katholische Anerkennung».

<sup>21</sup> H. Fries u. a. (Hrsg.), Confessio Augustana – Hindernis oder Hilfe? (Regensburg 1979). Im folgenden zitiert als «Confessio Augustana».

<sup>22</sup> Rundbrief der Evangelischen Michaelsbruderschaft, Sonderheft 1978.

<sup>23</sup> Vgl. den Bericht in: Herder Korrespondenz 33 (1979) 488–490. – Die Referate liegen jetzt vor: E. Iserloh (Hrsg.), Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche (Münster 1980).

<sup>24</sup> Vgl. H. Immenkötter, Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530 = Corpus Catholicorum 33 (Münster 1979).

<sup>25</sup> Vgl. bes. P. Manns, Welche Probleme stehen einer «katholischen Anerkennung» der Confessio Augustana entgegen und wie lassen sie sich überwinden, in: Confessio Augustana aaO. 79–144.

<sup>26</sup> W. Elert, Die Augustana und der Gedanke der christlichen Solidarität (Erlangen 1931).

Anspruch ist sie nie durch eine amtliche katholische Stellungnahme zurückgewiesen worden, auch nicht durch das Konzil von Trient, so dass diese grundlegende lutherische Bekenntnisschrift «nicht notwendig die Trennung der Kirchen begründen» muss, sondern gerade «auch deren Einheit bewirken» könnte<sup>27</sup>. Zweitens aber gibt es auf der andern Seite bis heute noch keine authentisch-amtliche katholische Stellungnahme im positiven Sinne zur ganzen CA, insbesondere zu der in ihr enthaltenen Anfrage an die römisch-katholische Kirche, wie sie sich im Anspruch der CA ausdrückt, dass ihre Lehre in den Hauptartikeln des ersten Teils nichts enthalte, «was abweicht von der Heiligen Schrift und von der allgemeinen und von der römischen Kirche, wie wir sie aus den Kirchenschriftstellern kennen», sondern dass der ganze Streit nur die im zweiten Teil behandelten Traditionen und Missbräuche betreffe.

Dieses Selbstverständnis der CA ist allerdings vor allem in der protestantischen Augustanaforschung oft als Ausdruck einer tendenziösen Darstellung des wahren Sachverhaltes beurteilt und damit relativiert worden. Bereits *Johannes Cochlaeus* (1479–1552) hat den katholischen Anspruch der CA mit der Behauptung<sup>28</sup> beiseitegeschoben, es handle sich dabei bloss um ein hinterhältiges Täuschungsmanöver Melanchthons, des Autors der CA. Selbst *Joseph Lortz* sah in der CA einen «Einbruch dieses Bagatellisierens und Relativierens in das lutherische Christentum»<sup>29</sup>, und noch vor zwanzig Jahren konnte sogar *Heinrich Bornkamm* sagen, Melanchthon habe sich hier in seiner Kompromissbereitschaft und humanistischen Friedfertigkeit zu einem «unwahren Satz» hinreissen lassen<sup>30</sup>. Diese Autoren meinten sich dabei sogar auf *Luther* selbst berufen zu können, auf welchen bekanntlich das Wort vom «leise treten» Melanchthons zurückgeht.

Abgesehen jedoch davon, dass dieses Wort ursprünglich von *Luther* nicht negativ, sondern anerkennend gemeint war<sup>31</sup>, dürften die oft wiederholten Behauptungen, in Augsburg habe es sich bloss um ein politisch begründetes Spiel der Protestanten auf Zeitgewinn gehandelt, während sich zumindest *Luther* zum vorneherein hinsichtlich der Unüberbrückbarkeit der Glaubensgegensätze im Klaren gewesen sei, den historischen Tatbestand nicht treffen. Vielmehr wird man dem vorsichtigen Urteil *Pannenberg*s zustimmen müssen, dass die «spätere Kritik an Melanchthons Leiseterei» das «Scheitern seiner Vermittlungsbemühungen auf dem Reichstag» bereits voraussetzt, insbesondere die «katholische Ablehnung der Darstellung der Augsburger Konfession selber, dass es sich bei den

Religionsstreitigkeiten nicht um die Glaubensgrundlagen, sondern nur um die Kritik an Missbräuchen handle»<sup>32</sup>.

Die Orientierung und der Anspruch der CA, nämlich der Nachweis einerseits der Übereinstimmung in den Grundlagen des Glaubens und andererseits der Notwendigkeit von Reformen im Blick auf die vorhandenen Missstände, verweisen zudem auf die historische Situation, in welcher sich die evangelischen Stände damals befanden. Zum besseren Verständnis der CA selbst ist deshalb kurz auf diese geschichtliche Situation zurückzublenden<sup>33</sup>.

#### 4. Der historische Kontext der CA

Das Einladungsschreiben Kaiser Karls V. für den Reichstag zu Augsburg konnte bei den evangelischen Ständen zunächst die Hoffnung wecken, dass nun hier endlich eine reichsrechtliche Anerkennung der reformatorischen Bewegung erreicht werden könnte, nachdem bereits das Wormser Edikt vom Jahre 1521 diese Bewegung zu unterdrücken versucht hatte und nachdem ihrer Appellation an den Kaiser auf dem Reichstag zu Speyer im Jahre 1529, die umstrittenen Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens auf einem allgemeinen und freien Konzil zu behandeln, nicht entsprochen worden war. Dabei darf nie aus den Augen verloren werden, dass damals im Jahre 1530 die Einheit der mittelalterlichen Kirche in den deutschen Gebieten ja noch nicht zerbrochen, dass aber innerhalb der einen Kirche eine Erneuerungsbewegung entstanden war.

Nicht nur die wachsende reformatorische Bewegung stand im Vordergrund der Motive, die den Kaiser zum Reichstag von Augsburg veranlassten, sondern vor allem auch die Lage in Italien und die drohende Türkengefahr. Angesichts dieser Gefahr sollte die Hauptaufgabe des Reichstages darin bestehen, das Heilige Reich der Deutschen Nation wieder zur Einigkeit zu bringen. Dazu sollte der Zwiespalt in Fragen des christlichen Glaubens beseitigt werden, und zwar – wie es im kaiserlichen Schreiben heisst – in der Bereitschaft von beiden Seiten, «eines jeglichen Meinung in Lieb und Einigkeit zu hören, zu verstehen und zu erwägen und dieselben zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen». Demgemäss sollte das Ziel der Verhandlungen sein, gemeinsam eine einige und wahre Religion anzunehmen und «wie wir alle unter einem Christo sein und streiten»<sup>34</sup>.

Dieser Verständigungsbereitschaft des kaiserlichen Schreibens entsprach dann auch die nicht minder verständigungsbe-reite Formulierung des Bekenntnisses der evangelischen Reichsstände, welches, da

sich *Luther* in Reichsacht auf der Koberg aufhielt und deshalb nicht am Reichstag teilnehmen konnte, von dem führenden evangelischen Theologen *Philipp Melanchthon* ausgearbeitet wurde, wobei er sich sowohl auf die «Schwabacher Artikel» von 1529 wie auch auf die «Torgauer Artikel» von 1530 stützen konnte. Diese Verständigungsbereitschaft erwuchs ferner aus der recht komplexen Situation, in welcher sich die Lutheraner befanden; denn auf der einen Seite wollten sie, weil nach dem Marburger Religionsgespräch von 1529 die Einheit des Protestantismus über die Abendmahlsfrage zerbrochen war, die Schwärmer und vor allem *Zwingli* abwehren und sich von ihnen distanzieren, auf der andern Seite aber wollten sie dem Kaiser gegenüber glaubhaft machen, dass von ihnen nichts als die alte und reine katholische Lehre vertreten werde.

Nach der Verlesung des deutschen Textes der CA durch den kursächsischen Kanzler *Christian Beyer* auf dem Reichstag am 25. Juni 1530 liess der Kaiser durch die anwesenden katholischen Theologen, vor allem *Johann Eck* und *Johann Cochlaeus*, eine Widerlegung der CA ausarbeiten, die «Confutatio», welche nach diversen Fassungen in unterschiedlichen Längen schliesslich vom Kaiser als seine eigene Stellungnahme angenommen wurde, mit welcher er die CA für widerlegt hielt und von den Protestanten ohne weitere Diskussion Unterwerfung verlangte. Obwohl noch weitere Ausgleichsverhandlungen stattfanden, bei denen sowohl *Melanchthon* zu weiterem Entgegenkommen bereit war als auch die Kurie eher zu Konzessionen geneigt schien als zur Einberufung des von den evangelischen Ständen verlangten, aber von der Kurie so sehr gefürchteten

<sup>27</sup> W. Kasper, Was bedeutet das: Katholische Anerkennung der Confessio Augustana?, in: Katholische Anerkennung aaO. 151.

<sup>28</sup> Vgl. dazu V. Pfnür, Einig in der Rechtfertigungslehre? (Wiesbaden 1970) 284–312.

<sup>29</sup> J. Lortz, Die Reformation in Deutschland (Freiburg i. Br. 1948) II, 53.

<sup>30</sup> H. Bornkamm, Augsburger Bekenntnis, in: RGG I (1957) 735.

<sup>31</sup> Vgl. WA Br. V, 319.

<sup>32</sup> W. Pannenberg, Die Augsburger Konfession als katholisches Bekenntnis und Grundlage für die Einheit der Kirche, in: Katholische Anerkennung aaO. 19.

<sup>33</sup> Zum folgenden vgl. E. Iserloh, Der Reichstag zu Augsburg, in: H. Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte (Freiburg i. Br. 1967) IV, 263–274; ders., Vorgeschichte, Entstehung und Zielsetzung der Confessio Augustana, in: Confessio Augustana aaO. 9–29; F. W. Kantzenbach, Augsburg 1530–1980 (München 1979) bes. 22–54.

<sup>34</sup> Vgl. V. v. Telleben, Protokoll des Augsburger Reichstags 1530, hrsg. von H. Grundmann (Gütersloh 1958) 55.

ten Konzils, führten sie doch zu keinem Ergebnis. Sie scheiterten aber gerade nicht an den Lehrartikeln der CA, sondern an den sogenannten «Missbräuchen», insbesondere an den Fragen von Priesterehe und Laienkelch, bei welchen man bisher einen Vergleich für besonders leicht erreichbar gehalten hatte. Als Reaktion auf die Ablehnung der CA durch die «Confutatio» arbeitete sodann *Melanchthon* seine ausführliche, ungleich schärfer gefasste und auch auf Lehrunterschiede hinweisende «Apologie der Confessio Augustana» aus, welche jedoch vom Kaiser nicht entgegengenommen wurde.

Doch dieser weitere dramatische und von menschlichen Unzulänglichkeiten nur allzu sehr geprägte Verlauf der Geschichte bis zum Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555, auf welchem erst das Augsburger Bekenntnis reichsrechtlich anerkannt wurde, kann hier nicht mehr skizziert werden. Es ist aber auch so deutlich, dass das in Augsburg von den evangelischen Ständen Gewollte und Erstrebte nicht erreicht wurde und die Bemühungen um Einheit und Frieden scheiterten. Dies hatte die schwere Konsequenz, dass das Bekenntnis zu Augsburg, welches seinem eigenen Selbstverständnis nach ein «katholisches und ökumenisches Dokument»<sup>35</sup> sein wollte und in der Tat so gewertet werden muss, zur Bekenntnisschrift einer von der katholischen Kirche getrennten Konfessionskirche wurde. Weil das mit ihm erstrebte Ziel der Bewahrung der Einheit der Kirche und der Freiheit zu deren Erneuerung nicht erreicht werden konnte, in der Folge vielmehr in Deutschland evangelische Landeskirchen entstanden, muss das Scheitern von Augsburg in der Tat als eine jener tragischen Weichenstellungen in der Geschichte des Christentums betrachtet werden, welche die Spaltung der Kirche in zwei getrennte Konfessionen einleitete.

Dennoch bleibt bestehen, dass von seiten des katholischen Lehramtes nie eine negative Antwort auf das Augsburger Bekenntnis erfolgt ist, auch nicht auf dem Konzil von Trient, das nur an einer einzigen Stelle auf die CA Bezug nimmt, nämlich auf den Artikel 12, dessen Definition der Busse mit dem Anathem bedroht wurde, wobei es sich aber, wie eingehende Untersuchungen gezeigt haben, um ein terminologisches Missverständnis handelt. Vielmehr muss man Altbischof *Hermann Dietzfelbinger* zustimmen, dass die Augsburger Konfession «seit ihrer Verlesung am 25. Juni 1530 auf eine positive Antwort» wartet<sup>36</sup>. Weil zudem die Unterzeichner mit der Übergabe der CA die Hoffnung auf ein allgemeines, vom Papst einzuberufendes Konzil verbanden, so dass

die CA selbst gleichsam als Vorbereitung auf ein Konzil gedacht war, behält sie auch heute noch eine elementare Bedeutung, die man ihr so damals noch gar nicht zudenken konnte. Und auf diese die damalige historische Situation überdauernde Bedeutung kann sich in der Tat die gegenwärtige Diskussion darüber beziehen, ob die so lange ausgebliebene positive Stellungnahme von

seiten des Lehramtes der katholischen Kirche endlich im Jahre 1980 erfolgen kann und soll.

*Kurt Koch*

<sup>35</sup> F.-W. Kantzenbach, Augsburg 1530–1980 (München 1979) 45.

<sup>36</sup> H. Dietzfelbinger, Schwierigkeiten einer katholischen Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses aus lutherischer Sicht, in: Katholische Anerkennung aaO. 55.

## Dokumentation

### Instruktion «Inaestimabile Donum» über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie

#### Einleitung

Nachdem Papst Johannes Paul II. in seinem Schreiben, das er am 24. Februar 1980 an die Bischöfe und durch sie an die Priester gerichtet hat, erneut das unschätzbare Geschenk der heiligsten Eucharistie behandelt hat, macht die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Bischöfe auf einige Normen aufmerksam, welche die Feier und Verehrung dieses so großen Geheimnisses betreffen.

Diese Hinweise sind keine Synthese all dessen, was der Heilige Stuhl in den Dokumenten zur heiligsten Eucharistie bereits gesagt hat, die nach dem II. Vatikanischen Konzil veröffentlicht wurden und weiterhin in Geltung bleiben. Hingewiesen sei besonders auf das *Missale Romanum*;<sup>1</sup> das Rituale *De sacra Communione et de cultu Mysteriorum eucharistici extra Missam*;<sup>2</sup> die Instruktionen: *Eucharisticum Mysterium*,<sup>3</sup> *Memoriale Domini*,<sup>4</sup> *Immense caritatis*<sup>5</sup> und *Liturgicae instaurationes*.<sup>6</sup>

Diese Kongregation stellt mit Freuden die zahlreichen positiven Früchte der Liturgiereform fest: mehr aktive und bewusste Beteiligung der Gläubigen an den liturgischen Geheimnissen, Bereicherung für Lehre und Katechese durch den Gebrauch der Muttersprache und die Fülle der biblischen Lesungen, ein wachsender Sinn für Gemeinschaft im liturgischen Leben, gelungene Bemühungen, um das Auseinanderklaffen von Leben und Kult, von liturgischer und persönlicher Frömmigkeit, von Liturgie und Volksfrömmigkeit zu überwinden.

Diese positiven und ermutigenden Aspekte können jedoch nicht die Sorge verdecken, mit der man die verschiedenartig-

sten und häufigen Missbräuche beobachtet, die aus den verschiedenen Regionen der katholischen Welt berichtet werden: Verwechslung der Rollen, zumal was den Dienst der Priester und die Rolle der Laien angeht (man spricht unterschiedslos und gemeinsam das eucharistische Hochgebet; die Homilie wird von Laien gehalten; Laien teilen die Kommunion aus, während die Priester sich davon dispensieren); ein wachsender Verlust des Gespürs für das Heilige (man verzichtet auf die liturgischen Gewänder, zelebriert ohne wirkliche Notwendigkeit ausserhalb der Kirchen, man lässt es dem allerheiligsten Sakrament gegenüber an Ehrfurcht und Achtung fehlen usw.); man verkennt den kirchlichen Charakter der Liturgie (man verwendet private Texte, verbreitet eucharistische Hochgebete, die nicht approbiert sind, und verwendet liturgische Texte missbräuchlich zu sozio-politischen Zwecken). Wir haben in diesen Fällen eine wirkliche Verfälschung der katholischen Liturgie vor uns: «Eine Verfälschung begeht, wer von seiten der Kirche Gott einen Kult in anderer Weise darbietet, als er mit gottgewollter Autorität von der Kirche festgesetzt und in der Kirche üblich ist.»<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Zweite typische Ausgabe, Rom 1975.

<sup>2</sup> Typische Ausgabe, Rom 1973.

<sup>3</sup> Ritenkongregation, 25. Mai 1967: AAS 59 (1967) 539–573.

<sup>4</sup> Kongregation für den Gottesdienst, 29. Mai 1969: AAS 61 (1969) 541–545.

<sup>5</sup> Sakramentenkongregation, 29. Januar 1973: AAS 65 (1973) 264–271.

<sup>6</sup> Kongregation für den Gottesdienst, 5. September 1970: AAS 62 (1970) 692–704.

<sup>7</sup> Thomas v. A., *Summa Theologica*, 2–2, q. 93, a. 1.

All das kann keine guten Früchte bringen. Die Folgen sind – und es kann gar nicht anders sein – ein Riss in der theologischen und liturgischen Einheit in der Kirche, Unsicherheit in der Lehre, Ärger und Verwirrung des Volkes Gottes und, fast unvermeidlich, heftige Reaktionen.

Die Gläubigen haben ein Recht auf eine wahre Liturgie, die nur dann gegeben ist, wenn sie so vollzogen wird, wie die Kirche es gewollt und festgelegt hat. Diese hat dabei auch die Möglichkeit einer eventuellen Anpassung vorgesehen, die durch die pastoralen Erfordernisse an verschiedenen Orten oder durch unterschiedliche Gruppen von Personen notwendig werden. Unerlaubte Experimente, Änderungen und Kreativität verwirren jedoch die Gläubigen. Die Verwendung von nicht autorisierten Texten bewirkt, dass das notwendige Band zwischen der *lex orandi* und der *lex credendi* verlorengeht. Hier ist an die Mahnung des II. Vatikanischen Konzils zu erinnern: «Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.»<sup>8</sup> Paul VI. hat ferner betont: «Wer aber die Reform ausnützt zu willkürlichen Experimenten, vergeudet Energien und verstösst gegen den Geist der Kirche.»<sup>9</sup>

#### A. Die heilige Messe

1. «Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermassen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeyer, sind so eng miteinander verbunden, dass sie einen einzigen Kultakt ausmachen.»<sup>10</sup> Am Tisch des Brotes des Herrn soll man sich nur dann einfinden, wenn man zuvor am Tisch seines Wortes verweilt hat.<sup>11</sup> Daher ist die Heilige Schrift bei der Feier der Messe von grösster Bedeutung. Infolgedessen darf nicht übersehen werden, was die Kirche festgelegt hat: «Bei den heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden.»<sup>12</sup> Zu beachten sind ferner die im Lektionar festgesetzten Normen, sei es, was die Zahl der Lesungen oder was die Hinweise zu besonderen Anlässen betrifft. Es wäre ein schwerer Missbrauch, das Wort Gottes durch Menschenwort zu ersetzen, von wem auch immer es sei.<sup>13</sup>

2. Der Vortrag des Evangeliums ist dem geweihten Altardiener vorbehalten, d. h. dem Diakon oder dem Priester. Die übrigen Lesungen sollen, wenn möglich, einem beauftragten Lektor oder anderen Laien übertragen werden, die geistig und praktisch dafür vorbereitet sind. Auf die erste Lesung folgt ein Antwortpsalm, der einen integralen Teil des Wortgottesdienstes bildet.<sup>14</sup>

3. Die Homilie hat das Ziel, den Gläubigen das Wort Gottes, das in den Lesungen verkündet wurde, zu erklären und seine Botschaft zu aktualisieren. Sie kommt daher dem Priester oder dem Diakon zu.<sup>15</sup>

4. Der Vortrag des eucharistischen Hochgebetes, das seiner Natur nach gleichsam der Gipfel der ganzen Feier ist, ist dem Priester vorbehalten, und zwar kraft seiner Weihe. Es stellt daher einen Missbrauch dar, einige Teile des eucharistischen Hochgebetes vom Diakon, einem untergeordneten Altardiener oder von den Gläubigen sprechen zu lassen.<sup>16</sup> Die Gemeinde bleibt deswegen nicht passiv und untätig; sie vereinigt sich still mit dem Priester im Glauben und bringt ihre Zustimmung durch die verschiedenen Handlungen zum Ausdruck, die im Verlauf des eucharistischen Hochgebetes vorgesehen sind: die Antworten beim Dialog zu Beginn der Präfation, das *Sanctus*, die Akklamation nach der Wandlung und das abschliessende *Amen* nach dem *Per Ipsum*, das ebenfalls dem Priester vorbehalten ist. Gerade dieses *Amen* sollte durch Gesang aufgewertet werden; denn es ist das wichtigste *Amen* der ganzen Messe.

5. Verwendet werden dürfen nur jene eucharistischen Hochgebete, die im Römischen Messbuch stehen oder rechtmässig vom Heiligen Stuhl zugelassen sind, im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die er festgelegt hat. Die eucharistischen Hochgebete, welche die Kirche approbiert hat, zu ändern oder andere, privat verfasste, zu verwenden, ist ein sehr schwerer Missbrauch.

6. Es sei daran erinnert, dass das eucharistische Hochgebet durch keine anderen Gebete oder Gesänge überlagert werden darf.<sup>17</sup> Bei Vortrag des eucharistischen Hochgebetes spreche der Priester den Text deutlich aus, so dass ihn die Gläubigen leichter verstehen können und besser zu einer wirklichen Gemeinde werden, die ganz auf die Feier des Gedächtnismahles des Herrn ausgerichtet ist.

7. *Die Konzelebration*, die in der Liturgie des Westens wieder eingeführt wurde, macht in ausgezeichneter Weise die Einheit des Priestertums sichtbar. Daher sollen die Konzelebranten auf die Zeichen bedacht sein, die diese Einheit andeuten: z. B. sollen sie vom Beginn der Zelebration an teilnehmen, die vorgeschriebenen Parameter tragen, den ihrem Dienst als Konzelebranten zustehenden Platz einnehmen und gewissenhaft die übrigen Normen für einen würdigen Verlauf des Ritus beobachten.<sup>18</sup>

8. *Die Materie für die Eucharistie*. Getreu dem Beispiel Christi hat die Kirche ständig Brot und Wein mit Wasser zur Feier des Herrenmahles verwendet. Das Brot

für die Feier der Eucharistie darf nach der Tradition der ganzen Kirche nur aus Weizen bestehen und muss nach der Eigen-tradition der lateinischen Kirche ungesäuert sein. Wegen des Zeichencharakters soll die Materie für die Eucharistie «als wirkliche Speise erscheinen». Das muss im Bezug auf die Festigkeit des Brotes und nicht so sehr auf seine Form verstanden werden, die so bleibt wie bisher. Zu Weizenmehl und Wasser dürfen keine fremden Zutaten hinzugefügt werden. Die Zubereitung des Brotes erfordert umsichtige Sorgfalt, damit die Herstellung nicht auf Kosten der dem eucharistischen Brot geschuldeten Achtung geschieht, ein gutes Brechen des Brotes gestattet, bei dem nicht allzu viele Bruchstückchen entstehen, und beim Essen nicht das Empfinden der Gläubigen verletzt. Der Wein für die Eucharistiefeyer muss «von der Frucht des Weinstocks» (Lk 22, 18) stammen und naturrein sein, das heisst, nicht vermischt mit fremden Substanzen.<sup>19</sup>

9. *Die eucharistische Kommunion*. Die heilige Kommunion ist ein Geschenk des Herrn, das den Gläubigen durch die dafür Beauftragten gereicht wird. Es ist nicht gestattet, dass die Gläubigen sich selber das konsekrierte Brot und den heiligen Kelch nehmen. Erst recht dürfen sie diese nicht von einem zum anderen weiterreichen.

10. Der Gläubige, Ordenschrist oder Laie, der als ausserordentlicher Kommunionhelfer beauftragt ist, darf die Kommunion nur dann austeilen, wenn Priester, Diakon oder Akolyth fehlen, wenn der Priester durch Krankheit oder wegen vor-

<sup>8</sup> II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie Sacrosanctum Concilium, Nr. 22, 3.

<sup>9</sup> Paul VI. Ansprache vom 22. August 1973: «L'Osservatore Romano», 23. August 1973.

<sup>10</sup> II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie Sacrosanctum Concilium, Nr. 56.

<sup>11</sup> Vgl. ebd. Nr. 56; vgl. auch II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum, Nr. 21.

<sup>12</sup> II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie Sacrosanctum Concilium, Nr. 35, 1.

<sup>13</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion Liturgicae instaurationes, Nr. 2 a.

<sup>14</sup> Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 36.

<sup>15</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion Liturgicae instaurationes, Nr. 2 a.

<sup>16</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Rundschriften Eucharistiae participationem, vom 27. April 1973: AAS 65 (1973) 340–347, Nr. 8; Instruktion Liturgicae instaurationes, Nr. 4.

<sup>17</sup> Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 12.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., Nr. 156, 161–163.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., Nr. 281–284; Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion Liturgicae instaurationes, Nr. 5; Notitiae 6 (1970) 37.

geschrittenen Alters behindert ist oder wenn die zur Kommunion hinzutretenden Gläubigen so zahlreich sind, dass die Messfeier allzusehr in die Länge gezogen würde.<sup>20</sup> Zu missbilligen ist daher das Verhalten jener Priester, die sich trotz ihrer Anwesenheit bei der Zelebration an der Austeilung der Kommunion nicht beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen.

11. Die Kirche hat von den Gläubigen bei der Kommunion immer Achtung und Ehrfurcht gegenüber der Eucharistie verlangt.

Was die Art des Hinzutretens zur Kommunion angeht, so darf man sie kniend oder stehend empfangen, je nach den Normen, die die jeweilige Bischofskonferenz festgelegt hat. «Wenn die Gläubigen die Kommunion kniend empfangen, wird von ihnen kein weiteres Zeichen der Ehrfurcht vor dem hl. Sakrament verlangt, weil der Akt des Kniens selber Anbetung ausdrückt. Wenn sie die Kommunion dagegen stehend empfangen und in Prozessionsform zum Altar herantreten, sollen sie vor Empfang des Sakramentes eine Geste der Ehrfurcht machen, die Ort und Umständen entspricht, wobei das Hinzutreten der Gläubigen nicht gestört werden darf.»<sup>21</sup>

Das *Amen*, welches die Gläubigen beim Empfang der Kommunion sprechen, ist ein Akt des persönlichen Glaubens an die Gegenwart Christi.

12. Was den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten angeht, so beachte man, was die Kirche bestimmt hat, sei es für die dem Sakrament gebührende Verehrung, sei es zum Nutzen der Empfänger der Eucharistie, je nach den verschiedenen Umständen, Zeiten und Orten.<sup>22</sup>

Auch die Bischofskonferenzen und die Ordinarien sollen über die derzeitig geltenden Normen nicht hinausgehen: die Gewährung der Kommunion unter beiden Gestalten soll nicht unterschiedslos erfolgen, die Feiern seien genau umgrenzt; die Gruppen schliesslich, die diese Erlaubnis erhalten, seien genau umschrieben, wohl geordnet und homogen.<sup>23</sup>

13. Auch nach der Kommunion bleibt der Herr unter den konsekrierten Gestalten gegenwärtig. Nach der Austeilung der Kommunion sollen die übriggebliebenen Hostien daher verzehrt oder vom zuständigen Beauftragten an den Ort gebracht werden, wo man die Eucharistie aufbewahrt.

14. Der konsekrierte Wein dagegen muss gleich nach der Kommunion konsumiert und darf nicht aufbewahrt werden. Man achte also darauf, nur so viel Wein zu konsekrieren, wie für die Kommunion notwendig ist.

15. Man befolge die Regeln, die für die Reinigung des Kelches und der anderen heiligen Gefässe, welche die eucharistischen Gestalten enthielten, vorgeschrieben sind.<sup>24</sup>

16. Besondere Achtung und Sorgfalt verdienen die heiligen Gefässe wie Kelch und Patene für die Feier der Eucharistie und auch die Ziborien für die Kommunion der Gläubigen. Die Form der Gefässe muss dem liturgischen Gebrauch, für den sie bestimmt sind, entsprechen. Das Material soll edel, dauerhaft und in jedem Falle für den liturgischen Gebrauch geeignet sein. Auf diesem Gebiet kommt das Urteil der jeweiligen Bischofskonferenz der einzelnen Gegenden zu.

Ungeeignet für diesen Gebrauch sind einfache Körbchen oder andere Behälter, die für den täglichen Gebrauch ausserhalb der Liturgie bestimmt sind, nicht die erforderliche Qualität aufweisen oder in keiner Weise künstlerisch gestaltet sind.

Vor Gebrauch müssen Kelch und Patene vom Bischof oder einem Priester geweiht werden.<sup>25</sup>

17. Den Gläubigen werde nahegelegt, nach der Kommunion nicht die rechte und gebührende Danksagung zu unterlassen. Diese kann während der Feier selbst durch eine Zeit der Stille, durch einen Hymnus, einen Psalm oder einen anderen Lobgesang<sup>26</sup> erfolgen, aber auch nach der Feier, indem man nach Möglichkeit eine angemessene Zeit im stillen Gebet verharret.

18. Bekanntlich sind die Aufgaben, die die Frau in der liturgischen Versammlung übernehmen kann, vielfältig: unter anderem die Lesung des Wortes Gottes und der Intentionen im Fürbittgebet der Gläubigen. Frauen sind jedoch nicht die Funktionen eines Akolythen (Messdiener) gestattet.<sup>27</sup>

19. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt wird für die heiligen Messen empfohlen, die mit audiovisiven Mitteln übertragen werden. Denn bei ihrer sehr weiten Verbreitung soll ihr Verlauf von vorbildlichem Wert sein.<sup>28</sup>

Bei Liturgiefeiern, die in Privathäusern stattfinden, sollen die Normen der Instruktion «*Actio pastoralis*» vom 15. Mai 1969<sup>29</sup> beobachtet werden.

### **B. Eucharistischer Kult ausserhalb der Messe**

20. Nachdrücklich empfohlen wird die öffentliche und private Verehrung der heiligsten Eucharistie auch ausserhalb der heiligen Messe: denn die Gegenwart Christi, den die Gläubigen im Altarssakrament anbeten, hat ihren Ursprung im Messopfer und lädt zur sakramentalen und geistigen Kommunion ein.

21. Bei der Gestaltung eucharistischer Andachtsformen berücksichtige man die liturgischen Zeiten, so dass diese Formen mit der Liturgie übereinstimmen, sich von ihr gewissermassen anregen lassen und das christliche Volk zu ihr hinführen.<sup>30</sup>

22. Was die kürzere oder längere Aussetzung der heiligsten Eucharistie, die eucharistischen Prozessionen und Kongresse sowie die gesamte Ordnung der eucharistischen Frömmigkeit angeht, beachte man die pastoralen Hinweise und die Verfügung, die das *Rituale Romanum* hierzu angibt.<sup>31</sup>

23. Man vergesse nicht, dass «vor dem Segen mit dem heiligen Sakrament eine entsprechende Zeit der Lesung des Wortes Gottes, Gesängen und Gebeten, aber auch ein wenig dem stillen Gebet gewidmet werden sollen».<sup>32</sup> Zum Ende der Anbetung singt man einen Hymnus und spricht oder singt eine der Orationen, die man aus den zahlreichen im *Rituale Romanum* angebotenen<sup>33</sup> wählen kann.

24. Der *Tabernakel*, in dem die Eucharistie aufbewahrt wird, kann auf einem Altar angebracht werden; er kann aber auch unabhängig von einem Altar an einem Ort der Kirche aufgestellt werden, der gut sichtbar, wirklich herausragend und entsprechend geschmückt ist, oder auch in einer Kapelle, die für das private Gebet und für die Anbetung der Gläubigen geeignet ist.<sup>34</sup>

<sup>20</sup> Vgl. Sakramentenkongregation, Instruktion *Immense caritatis*, Nr. 1.

<sup>21</sup> Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium*, Nr. 34; vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 244 c; 246 b; 247 b.

<sup>22</sup> Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 241–242.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., Nr. 242 gegen Ende.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., Nr. 238.

<sup>25</sup> Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 288, 289, 292, 295; Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 8; *Pontificale Romanum, Ordo dedicationis ecclesiae et altaris*, S. 125, Nr. 3.

<sup>26</sup> Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 56 j.

<sup>27</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 7.

<sup>28</sup> Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 20; Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation, Instruktion *Communio et progressio*, vom 23. Mai 1971: AAS 63 (1971) 593–656, Nr. 151.

<sup>29</sup> AAS 61 (1969) 806–811.

<sup>30</sup> Vgl. *Rituale Romanum, De sacra Communionem et de cultu Mysterii eucharistici extra Missam*, Nr. 79–80.

<sup>31</sup> Vgl. ebd. Nr. 82–112.

<sup>32</sup> Ebd., Nr. 89.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., Nr. 97.

<sup>34</sup> Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 276.

25. Der Tabernakel muss fest, gesichert und undurchsichtig sein.<sup>35</sup> Die Gegenwart der Eucharistie soll durch ein Vorhangtuch oder auf andere geeignete Weise angezeigt werden, je nach Verfügung der zuständigen Autorität; zugleich muss davor ständig ein Licht brennen als Zeichen der Ehre, die man dem Herrn erweist.<sup>36</sup>

26. Dem heiligen Sakrament gegenüber, das im Tabernakel aufbewahrt oder öffentlich ausgesetzt ist, behalte man die ehrwürdige Praxis der Kniebeuge zum Zeichen der Anbetung bei.<sup>37</sup> Dieser Akt muss natürlich von innerem Leben erfüllt sein. Damit sich das Herz in tiefer Ehrfurcht vor Gott verneigen kann, darf die Kniebeuge weder eilig noch gedankenlos gemacht werden.

27. Sollte etwas eingeführt sein, was im Gegensatz zu diesen Verfügungen steht, so muss es geändert werden.

Der Grossteil der Schwierigkeiten, denen man bei der Durchführung der liturgischen Reform, vor allem bei der Messe, begegnet ist, rührt von der Tatsache her, dass einige Priester und Gläubige vielleicht kein ausreichendes Wissen über die theologischen und geistlichen Gründe hatten, aus denen heraus die Änderungen nach den vom Konzil aufgestellten Grundsätzen durchgeführt worden sind.

Die Priester müssen noch stärker die echte Sicht von der Kirche<sup>38</sup> in sich vertiefen, deren lebendiger Ausdruck die liturgische Feier und zumal die Messe ist. Ohne eine entsprechende Vertrautheit mit der Hl. Schrift können die Priester den Gläubigen die Bedeutung der Liturgie als einer in Zeichen geschehenden Vergegenwärtigung der Heilsgeschichte nicht darlegen. Auch die Kenntnis der Liturgiegeschichte wird zum Verständnis der eingeführten Änderungen beitragen; sie erscheinen dann nicht als Neuerungen, sondern als Wiederaufnahme und Anpassung der echten und ursprünglichen Überlieferung.

Die Liturgie erfordert ferner eine grosse Ausgeglichenheit; denn wie die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* sagt, «trägt (die Liturgie) in höchstem Masse dazu bei, dass das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung der Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird, der es eigen ist, zugleich göttlich und menschlich zu sein, sichtbar und mit unsichtbaren Gütern ausgestattet, voll Eifer der Tätigkeit hingegeben und doch frei für die Beschauung, in der Welt zugegen und doch unterwegs; und zwar so, dass dabei das Menschliche auf das Göttliche hingeordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung, das Gegenwärtige auf die künftige Stadt, die wir suchen».<sup>39</sup>

Ohne dieses Gleichgewicht wird das wahre Antlitz der christlichen Liturgie entstellt.

Um dieses Ideal leichter zu erreichen, wird es notwendig sein, die liturgische Bildung in den Seminarien und an den Fakultäten<sup>40</sup> sowie die Teilnahme der Priester an liturgischen Kursen, Tagungen, Begegnungen oder Wochen zu fördern, bei denen sich Studium und Reflexion in guter Weise mit beispielhaften Liturgiefeiern verbinden. So kann es den Priestern gelingen, sich durch eine noch wirksamere Pastoral für die liturgische Unterweisung der Gläubigen, die Organisation von Lektorengruppen, die geistige und praktische Formung der Ministranten, die Ausbildung von Anregern der Gemeinde, für eine ständige Vermehrung der zur Verfügung stehenden Gesänge, für alle Initiativen also, die eine immer tiefere Kenntnis der Liturgie fördern können, einzusetzen.

Bei der Durchführung der liturgischen Reform haben die nationalen und diözesanen Liturgiekommissionen sowie die liturgischen Institute und Zentren eine grosse Verantwortung, und zwar vor allem bei der Übersetzung der liturgischen Bücher und bei der Bildung des Klerus und der Gläubigen im Geist der Reform, die das Konzil gewollt hat.

Das Wirken dieser Einrichtungen muss im Dienst der kirchlichen Autorität stehen, die in der Lage sein muss, sich auf eine solche Mitarbeit zu verlassen, die sich treu an die Normen und Anweisungen der Kirche hält und frei bleibt von willkürlichen Initiativen und Eigenmächtigkeiten, die die Früchte der liturgischen Erneuerung gefährden könnten.

Dieses Dokument gelangt in die Hand der Diener Gottes nach zehn Jahren des Bestehens des «Missale Romanum», das Papst Paul VI. in Übereinstimmung mit den Anweisungen des II. Vatikanischen Konzils promulgiert hat.

Es erscheint angebracht, sich an einige Worte zu erinnern, die dieser Papst über die Treue zu den Normen für die Messfeier ausgesprochen hat: «Es ist ein sehr schwerwiegender Vorgang, wenn man die Spaltung gerade dort hineinträgt, wo die Liebe Christi uns zur Einheit versammelt, in der Liturgie und beim eucharistischen Opfer, indem man den im liturgischen Bereich festgesetzten Normen die gebührende Beobachtung verweigert. Im Namen der Tradition bitten wir alle unsere Söhne und Töchter und alle katholischen Gemeinschaften, die erneuerte Liturgie mit Würde und Eifer zu feiern.»<sup>41</sup>

Weil die Bischöfe «die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche innehaben»,<sup>42</sup> werden sie die geeig-

netsten Wege für eine zügige und konsequente Anwendung dieser Normen zur Ehre Gottes und zum Wohl der Kirche zu finden wissen.

Rom, am 3. April, dem Gründonnerstag in der Karwoche des Jahres 1980.

*Diese Instruktion, die von der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst erarbeitet worden ist, ist am 17. April 1980 vom Heiligen Vater Johannes Paul II. approbiert worden; indem er sie mit seiner Autorität bestätigt, hat er angeordnet, dass sie veröffentlicht und von allen Betroffenen eingehalten werde.*

James R. Kardinal Knox  
Präfekt  
Virgilio Noè  
Sekretär

<sup>35</sup> Vgl. *Rituale Romanum*, De sacra Communionem et de cultu Mysterii eucharistici extra Missam, Nr. 10.

<sup>36</sup> Vgl. Ritenkongregation, Instruktion Eucharisticum mysterium, Nr. 57.

<sup>37</sup> Vgl. *Rituale Romanum*, De sacra Communionem et de cultu Mysterii eucharistici extra Missam, Nr. 84.

<sup>38</sup> Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*.

<sup>39</sup> II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum concilium*, Nr. 2.

<sup>40</sup> Vgl. Kongregation für das katholische Erziehungswesen, Instruktion De institutione liturgica in seminariis, In *ecclesiasticam futurorum sacerdotum formationem*, vom 3. Juni 1979.

<sup>41</sup> Ansprache im Konsistorium vom 24. Mai 1976: AAS 68 (1976) 374.

<sup>42</sup> II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus*, Nr. 15.

## Der aktuelle Kommentar

### In Sorge über Missbräuche

#### Dankbarkeit vor gesetzlicher Verpflichtung

Die «Instruktion *Inaestimabile Donum*» über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie» vom 3. April 1980 steht in Zusammenhang mit dem Schreiben, das Papst Johannes Paul II. «Über das Geheimnis und die Verehrung der heiligsten Eucharistie» am 24. Februar 1980 an alle Bischöfe gerichtet hatte. Die Normen der

Instruktion sind die «konkreteren Hinweise», die der Papst angekündigt hatte (Schreiben Nr. 7), Ausführungen zu «einigen Aspekten des eucharistischen Geheimnisses und seiner Bedeutung für das Leben derjenigen, die in seinem Dienste stehen» (Ebd. 2).

Den Hintergrund bildet wohl die päpstliche Feststellung, «dass die Eucharistie ein besonderes Gut der ganzen Kirche ist... Ein Geschenk verpflichtet uns immer tiefer, weil es uns nicht nur kraft eines strengen Rechts anspricht, sondern dadurch, dass es uns persönlich anvertraut wurde. Es verlangt von uns somit vor jeder gesetzlichen Verpflichtung Vertrauen und Dankbarkeit... Die Eucharistie ist als Sakrament ihrer Einheit ein gemeinsames Gut der ganzen Kirche. Die Kirche hat daher die strenge Pflicht, all das genau festzulegen, was ihre Feier und die Teilnahme an ihr betrifft...» (Ebd. 12). Dabei sieht Papst Johannes Paul II. durchaus einen berechtigten Pluralismus, eine gewisse kreative Autonomie, die aber nicht hindern dürfen, dass im eucharistischen Kult «jene Einheit deutlich hervortritt, für die die Eucharistie Zeichen und Quelle ist» (Ebd. 12). Diese Aussagen sind das Licht, in dem die Ausführungen der römischen Kongregation anzunehmen sind.

### Grenzen und Mängel

Die Instruktion nimmt zu einigen, keineswegs zu allen, Aussagen des päpstlichen Schreibens über die Eucharistie Stellung. Sie anerkennt die zahlreichen positiven Früchte der Liturgiereform. Diese dürften aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass mancherorts Missbräuche entstanden seien, die die Einheit der Kirche bedrohen und Verunsicherung unter den Gläubigen hervorrufen. In diesem Rahmen berührt die Kongregation lediglich einige Fragen, die – sicher nicht alle in der gleichen Weise überall in der Kirche – beachtet werden sollen. Dabei will keine Synthese all dessen vorgelegt werden, was in nachkonziliaren Dokumenten, wie zum Beispiel im *Missale Romanum*, veröffentlicht wurde. Das bestehende liturgische Recht soll in keinem Punkte geändert werden. Dies ist besonders bedeutsam im Hinblick auf das am 23. September 1974 von den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes approbierte und am 10. Dezember 1974 von der Gottesdienstkongregation konfirmierte deutsche Messbuch, das in allen seinen Bestimmungen, auch in den in den Rubriken vorgenommenen Anpassungen, in Geltung bleibt. Die Instruktion widerspricht auch nicht den liturgischen Richtlinien, die die Schweizer Bischofskonferenz herausgegeben hat, wie zum Beispiel über

die Verwendung der Hochgebete für die Kirche der Schweiz, der Kommunionsspendung durch Laien und der Bestimmungen über den Empfang der Kommunion.

Unmittelbarer Adressat sind die Bischöfe. Sie werden «auf einige Normen aufmerksam gemacht, welche die Feier und die Verehrung dieses so grossen Geheimnisses (d.h. der Eucharistie) betreffen» (Einleitung). Durch die Bischöfe sind aber auch die Priester angesprochen. Wenn die Bischöfe die «geeignetsten Wege für eine zügige und konsequente Anwendung dieser Normen» (Schluss) suchen, werden sie allerdings beachten müssen, dass die Instruktion Mängel aufweist. Dazu gehören Unstimmigkeiten, Nicht-Beachtung liturgischen Sonderrechtes, keine Wertung der einzelnen Normen sowie der Ton, in dem die Kongregation geschrieben hat.

a) Zu den Unstimmigkeiten gehören zum Beispiel:

– Die Instruktion lässt ausser acht, dass aufgrund des Zweiten Vatikanischen Konzils (Liturgiekonstitution 37–40) in manchen der angeschnittenen Fragen, zum Beispiel in der Beteiligung der Laien an der Verkündigung, kein einheitliches Recht besteht.

– An einigen Stellen ist der Text der Instruktion unvollständig. So macht, um ein einziges Beispiel anzuführen, die Konzelebration gemäss Nr. 7 «Die Einheit des Priestertums sichtbar». Die allgemeine Einführung ins Messbuch sieht den Sinn der Konzelebration umfassender: «In der Einheit des Priestertums, der Eucharistiefeier und des ganzen Gottesvolkes» (Nr. 153).

– In verschiedenen Normen widerspricht die Kongregation Aussagen von Dokumenten, von denen sie selbst sagt, dass sie «weiterhin in Geltung bleiben» (Einleitung). So berücksichtigt Nr. 3 nicht, dass das Direktorium für die Messfeier mit Kindern Laien ermöglicht, eine Ansprache an die Kinder zu halten; in Nr. 24 werden die in der allgemeinen Einführung zum *Missale* geltenden Bestimmungen über den Ort des Tabernakels umgekehrt (in Nr. 276 empfiehlt die Einführung ins Messbuch für die Aufbewahrung der Eucharistie an erster Stelle und nachdrücklich eine vom Kirchenraum getrennte Kapelle, erst nachher einen Altar oder eine andere Stelle des Kirchenraumes); in Nr. 12 wird der Kommunionempfang unter beiden Gestalten weniger positiv gesehen, als in der allgemeinen Einführung ins *Missale*, auf die in der Anmerkung hingewiesen wird; der letzte Satz in Nr. 18 «Non tamen mulieribus licet munera obire acolythi seu ad altare ministrantis» ist verwirrend. Seit der Neuordnung der niederen Weihen und des Subdiakona-

tes durch Papst Paul VI. in «*Ministeria quaedam*» vom 15. August 1972 werden unter «Acolythen» Männer verstanden, die durch den Bischof oder einen höhern Ordensobern in einer Messfeier mit diesem Dienst feierlich beauftragt werden. Die allgemeine Einführung ins *Missale* ist in der zweiten Auflage 1975 in diesem Sinn verbessert worden. Die Instruktion selbst kann in Nr. 10 nur diesen beauftragten Acolythen meinen. Die Beifügung «*seu ad altare ministrantis*» mit dem Hinweis auf die Dritte Liturgieinstruktion von 1970 scheinen aber den nicht feierlich beauftragten Acolythen zu meinen.

b) Die Instruktion berücksichtigt auch nicht Sonderrecht, das für das Gebiet der Bischofskonferenzen gilt. Zu erwähnen sind unter anderem: Die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz «Messfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen» (1971), die gemäss dem den Bischofskonferenzen zugebilligten Recht entstanden, «für ihren Bereich Normen festzulegen, die der Tradition und Eigenart der verschiedenen Völker, Gebiete und Gruppen entsprechen» (Allgemeine Einführung ins *Missale* 6); die Bestimmungen zur Kelchkommunion, mit denen die Schweizer Bischofskonferenz aufgrund der Instruktion «*Sacramentali communione*» vom 29. Juli 1970 den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten fördern wollte.

c) Die Tatsache, dass die Instruktion die einzelnen Normen lediglich aufzählt, ohne sie zu werten, bereitet zusätzlich Schwierigkeiten. So wird zum Beispiel das leise Vortragen des Hochgebetes in gleicher Weise als Abweichung von der liturgischen Ordnung gesehen wie das Weglassen des Antwortpsalmes nach der Lesung.

d) Nicht unwichtig ist der Ton, in dem die Normen abgefasst sind: Die eher rubrizistische Art dürfte kaum grosse Freude wecken, Missbräuche abzuschaffen und liturgische Änderungen vorzunehmen. Zudem findet sich kein Hinweis darauf, wie der Seelsorger vorgehen soll, wenn er im Blick auf die Instruktion in seiner Pfarrei etwas Neues einführen will. Eine Bemerkung, dass jeweils der Sinn der liturgischen Normen, zum Beispiel das Vorlesen der Lesung durch Gläubige, erklärt werden müsste, wäre aufgrund der Erfahrungen seit dem Konzil am Platz gewesen.

Angesichts dieser Feststellungen steigt die Frage auf, ob die Kongregation bei der Erarbeitung die verschiedenen Konsultoren in den einzelnen Sprachgebieten und die Bischofskonferenzen zugezogen hat. Diese

hätten sicher auf verschiedene Mängel hingewiesen, die jetzt die Anwendung der Instruktion erschweren.

### **Bedenkenswerte Anregungen**

Trotz Mängel, die der Instruktion anhaften, ist ihre Aktualität, auch für unsere Verhältnisse, in vielen Punkten nicht zu übersehen. Je mehr nämlich der Laie in der Seelsorge und damit in der Liturgie mitwirkt, desto mehr besteht die Gefahr der «Verwechslung der Rollen» (Einleitung); je mehr die Säkularisierung voranschreitet, desto mehr tritt «ein wachsender Verlust des Gespürs für das Heilige» (Ebd.) zutage; je mehr die kirchliche Bindung schwindet, desto eher «verkennt man den kirchlichen Charakter der Liturgie» (Ebd.). Wer wollte abstreiten, dass leider auch in unseren Pfarreien die von der Instruktion genannten Folgen der liturgischen Missbräuche mehr oder weniger stark festzustellen sind: «Riss in der theologischen und liturgischen Einheit in der Kirche, Unsicherheit in der Lehre, Ärgernis und Verwirrung des Volkes Gottes und, fast unvermeidlich, heftige Reaktionen» (Ebd.).

Dies dürfte Motiv genug sein, dass jeder, der der Eucharistiefeyer vorsteht oder in ihr eine besondere Rolle wahrnimmt, die Normen studiert. Dabei besteht die Möglichkeit, auf Punkte zu stossen, die auch für die Gestaltung unserer Messfeiern zu überdenken sind. Als Beispiele möchte ich erwähnen: Vortrag der Lesungen, nicht des Evangeliums, durch Lektoren oder Laien (Männer und Frauen) (Nr. 2); Gutes Sprechen des Hochgebetes, dass es «die Gläubigen leichter verstehen können und besser zu einer wirklichen Gemeinde werden, die ganz auf die Feier des Gedächtnismahles des Herrn ausgerichtet ist» (Nr. 6); Darreichen der Kommunion, nicht selber nehmen (Nr. 9); Geste der Ehrfurcht vor dem Empfang der Kommunion in der Hand, auch wenn aus praktischen Gründen das Knien nicht in Frage kommt (Nr. 11); gebührende Danksagung nach der Kommunion (Nr. 17); Verehrung der Heiligsten Eucharistie ausserhalb der Heiligen Messe (Nr. 20); Berücksichtigung des liturgischen Jahres bei eucharistischen Andachten (Nr. 21); Kniebeuge vor dem Allerheiligsten (Nr. 26).

Für die gesamte deutsche Schweiz scheinen mir folgende Normen zu Überlegungen Anlass zu geben:

a) Anzahl der Lesungen (Nr. 1): Die Schweizer wie auch die Deutsche Bischofskonferenz haben gestattet, aus pastoralen Gründen an Sonn- und Feiertagen anstatt drei nur zwei Schriftlesungen vorzutragen. Ich frage mich, ob es immer noch richtig ist, dass an jedem Sonntag und fast in jeder

Pfarrei am Grundsatz «zwei anstatt drei Schriftlesungen» festgehalten wird. Wie berechtigt diese Frage ist, zeigt die Tatsache, dass in fast allen andern Ländern drei Lesungen üblich sind.

b) Vortrag des Evangeliums (Nr. 2): In vielen Pfarreien hat sich eingebürgert, dass der Prediger, Priester oder Pastoralassistent (Laie), das Evangelium liest. Die Instruktion zwingt, sich zu fragen, ob dies sinnvoll ist und das Vortragen durch Priester oder Diakon der Bedeutung dieser Lesung nicht eher entspricht.

c) In den wenigsten Pfarreien wird auf die erste Lesung der Antwortpsalm, «ein integraler Teil des Wortgottesdienstes» (Nr. 2), gesungen. Selbst nach dem Messbuch darf dieser Psalm aber nur im Notfall durch einen andern Gesang, der zudem dazu geeignet sein muss, ersetzt werden. Die Instruktion könnte Anlass dazu sein, sich über die Bedeutung dieses Psalmes, auch über seinen Verkündigungsgehalt, Gedanken zu machen.

d) Für die Gestaltung des Hochgebetes (Nr. 4–6) sind wichtige Hinweise gegeben: Das ganze Hochgebet soll vom Priester – und nur von ihm – deutlich gesprochen werden. Weil keine andern Gebete oder Gesänge es überlagern dürfen, hat der Priester zu warten, bis der Chor das Sanctus-Benedictus gesungen hat. In der Regel sollte sich das Volk am Sanctus-Benedictus beteiligen. Da das Amen nach dem Per ipsum das wichtigste Amen der ganzen Messe ist, sollte es durch Gesang aufgewertet werden. Damit sind verschiedene Aufgaben, besonders auch für die Kirchenmusiker, angesprochen.

e) Da mancherorts für besondere Messfeiern, zum Beispiel die Erstkommunion, Brot unter Mithilfe derjenigen, die die Heilige Kommunion empfangen, zubereitet wird, sind die Aussagen über die «Materie für die Eucharistie» (Nr. 8) nicht zu übersehen.

f) Liturgischer Dienst der Frauen (Nr. 18): Vorerst ist klar zu beachten, dass diese Norm positiv erwähnt, die Aufgaben, die die Frau in der liturgischen Versammlung, das heisst in der Messfeier, übernehmen könne, seien vielfältig. Nicht gestattet ist die «Funktion eines Akolythen». Unklar ist, wie oben schon erwähnt, die Verwendung des Begriffes «Akolyth» in der Instruktion. In Nr. 10 ist eindeutig der feierlich beauftragte Akolyth gemeint. In Nr. 18 wird auf die dritte Instruktion zur ordnungsgemässen Durchführung der Litur-

giekonstitution (1970) hingewiesen. Damals wurde ohne Anführung theologischer Gründe der Ministrantendienst bei der Messfeier Mädchen untersagt. Inzwischen ist, auch im Ausland, in manchen Pfarreien der Ministrantendienst auch Mädchen übertragen worden. Dies ergab sich in der Regel aus praktischen Gründen, zum Beispiel weil Knaben fehlen. Der Ministrantendienst der Mädchen wird als legitim angesehen, da seit 1973 Frauen auch als ausserordentliche Spender der Heiligen Kommunion den vornehmsten Dienst eines Akolythen ausüben dürfen. Aus diesem Grund ist es kaum einsichtig zu machen, warum Frauen liturgisch weniger wichtige Dienste bei der Messfeier, wie das Herbeibringen der Gaben, nicht gestattet sein soll.

### **Beitrag zum Gelingen der Liturgiereform**

Im Gesamten gesehen kann diese Instruktion auch zum Gelingen der Liturgiereform beitragen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die vorliegenden Normen als Impulse für die heute so notwendige liturgische Bildung der Gottesdienstleiter aufgefasst werden. Die Aussagen zu dieser, auch bei uns sehr aktuellen Aufgabe sind deutlich. Sie betreffen Seminarien und Fakultäten, Fortbildungskurse und Pfarreiseelsorge, Formung von Ministranten und Mitgliedern von Liturgiegruppen, nationale und diözesane Kommissionen, Zentren und Institute. Denn auch für unsere Verhältnisse trifft zu: «Der Grossteil der Schwierigkeiten, denen man bei der Durchführung der liturgischen Reform, vor allem bei der Messe, begegnet ist, rührt von der Tatsache her, dass einige Priester und Gläubige vielleicht kein ausreichendes Wissen über die theologischen und geistlichen Gründe hatten, aus denen heraus die Änderungen nach den vom Konzil aufgestellten Grundsätzen durchgeführt worden sind. Die Priester müssen noch stärker die Sicht von der Kirche in sich vertiefen, deren lebendiger Ausdruck die liturgische Feier und zumal die Messe ist» (Schluss).

*Max Hofer*

## **Hinweise**

### **Impulswochen für kirchliche Jugendarbeit**

*Die Schweizerische Kirchliche Jugendbewegung SKJB hält während der kommenden Sommerferien ein reichhaltiges*

*Kursangebot zur Verfügung: Sechs Wochen, zu je einem wichtigen Teilbereich kirchlicher Jugendarbeit. Damit verbindet sich die Absicht und die Hoffnung, Pfarreien auf der Suche nach lebendiger kirchlicher Gemeinschaft zu unterstützen.*

Lebendig ist eine Pfarrei, in der Menschen aus allen Generationen und Schichten sagen: Ich gehöre dazu, ich fühle mich verstanden, etwas von mir lebt in dieser Gemeinschaft und wird durch sie verstärkt. Diese Gemeinschaft erwartet etwas von mir, sie braucht mich und ich brauche sie. Eine lebendige Pfarrei ist darum besorgt, dass Menschen aus allen Generationen und Schichten Initiativen entwickeln, sich mit andern zusammentun. Dass Gruppen entstehen, wo man füreinander da ist und Gemeinschaft wachsen lässt.

Junge Menschen brauchen Gruppen von ihresgleichen, um zu suchen, um sich selber zu finden und eigene Ideen zu entwickeln. Junge Menschen brauchen aber ebenso den Kontakt, den Dialog und die Auseinandersetzung mit Erwachsenen, um darin zu reifen und mehr und mehr auch den Blick fürs Ganze zu bekommen. Die Pfarrei braucht die Blutauffrischung durch Jugendliche und junge Menschen: Ihre Fragen und auch ihr In-Frage-Stellen, ihr Lebensgefühl und ihren Beitrag.

All dies wird nur möglich, wenn Erwachsene aus der Pfarrei bereit sind, mit den Jungen auf den Weg zu gehen. Mit ihnen auf den Weg gehen, nicht für sie Angebote bereitstellen. Wer soll das leisten? Junge Vikare fehlen mehr und mehr, die Jugendliche und Jugendgruppen begleiten können, und die wenigen professionellen Jugendarbeiter genügen nicht, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Anlass für eine lebendige Pfarrei, neue Mitarbeiter «aus dem Volk», «von der Basis» zu suchen: Erwachsene, auch Ehepaare, die bereit sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen; sie müssen nicht die Jugendarbeit für die Jungen übernehmen, aber sie sollen junge Menschen bei ihren Initiativen begleiten.

Die Jugendarbeit, wie sie hier angesprochen ist, geschieht mit Jugendlichen ab 16, hauptsächlich aber eher ab 18 und mit jungen Erwachsenen. Daher braucht es auch erwachsene Leiter und Begleiter. Für solche Jugendarbeit in der Pfarrei oder Region vermitteln die Impulswochen ganz konkret brauchbare Hilfe.

Jede der sechs Wochen ist einem wichtigen Teilbereich kirchlicher Jugendarbeit gewidmet. Das Wochenprogramm verfolgt das Ziel, den Teilnehmern auf dem entsprechenden Gebiet eine gute Grundschulung und viele praktische Handfertigkeiten und Ideen zu vermitteln. Der Teilnehmer einer Woche müsste dann also besonders

von «seinem» Gebiet her die Jugendarbeit in der Pfarrei befruchten können. Somit ist jede Woche für sich ein wertvolles Ganzes. Und doch bilden die sechs Wochen zusammen ein Mosaik, in dem wir ganzheitliche kirchliche Jugendarbeit sehen. Jeder der sechs Wochen ist geprägt von einem gemeinsamen Grundverständnis kirchlicher Jugendarbeit, und dieses wird den Teilnehmern jeder Woche mitgegeben. Es ist darum sehr wünschbar, wenn aus einer Pfarrei oder Region gleich mehrere junge Erwachsene und Jugendliche teilnehmen, und zwar gut verstreut über die sechs Wochen: Das müsste dann wirklich neues Leben bewirken.

Im folgenden einige Hinweise zu den einzelnen Wochen.

*Woche 1: gestalten, werken, einrichten, kochen (6. bis 13. Juli)*

In einer Zeit von Hochleistung, Massenproduktion und Gleichschaltung, in einer Welt, die viele stumpfsinnig werden lässt, weil sie ihre Sinne nicht mehr gebrauchen oder bei vielem, was sie tun, keinen Sinn sehen, ist es wichtige Aufgabe kirchlicher Jugendarbeit, das Schöpferische, das Kreative im Menschen zu fördern. Dazu gibt es in der Woche 1 eine Fülle von Material, Ideen und Anleitungen.

*Woche 2: Glaube und Kirche (13. bis 20. Juli)*

Es gibt eine Verkündigung im engeren Sinn (im weiteren Sinn kann jede Jugendarbeit dazu gehören). In einem kleinen Glaubenskurs für jeden persönlich, durch eine Art Exerziten in neuer Form setzen sich die Teilnehmer in besonderer Weise mit «kirchlicher Jugendarbeit» auseinander, und sie empfangen Anregungen, wie sie auch als «Laien» Seelsorger sein können: bei verschiedenen Unternehmungen mit katechetischem Gehalt, in der Aktualisierung des Kirchenjahres und einzelner Sakramente, durch Mitwirken bei Gottesdiensten und bei der Gemeindebildung.

*Woche 3: tanzen, Musik, Theater, singen, sprechen (20. bis 27. Juli)*

Erschreckend viele, und es werden offenbar immer mehr, können sich nicht ausdrücken. Sie haben es nie gelernt, oder die Fähigkeit ging ihnen wieder verloren, weil ihre Gefühle, ihre Ideen, ihre persönlichen Vorstellungen so wenig gefragt sind. Teilnehmer dieser Woche können grundlegend üben, sich durch den Körper, die Stimme und einfache (Musik-)Instrumente auszudrücken. Und sie erfahren an mehreren Beispielen, wie sich die verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten in der Jugendarbeit konkret anwenden lassen.

*Woche 4: Meditation, meditatives Tun, Gottesdienstgestaltung (27. Juli bis 3. August)*

Durch den meditativen Ansatz möchten wir keineswegs eine wirklichkeitsfremde Jugendarbeit propagieren. Gesundes meditatives Leben führt nicht zu Abkapselung, sondern es öffnet die Sinne, es macht kreativ, kommunikativ und politisch. Im Zusammenhang mit solcher Erfahrung zeigt diese Woche auf, wie sich Jugendarbeit durch meditatives Tun bereichern lässt.

*Woche 5: politisch spielen, denken, diskutieren, beten, handeln... (3. bis 10. August)*

Politik muss weder langweilig noch ein Dreckgeschäft sein, das im kirchlichen Raum nichts zu suchen hat. Beabsichtigt ist, dass die Teilnehmer der Umwelt gegenüber empfindsamer werden, sie aktiv mitgestalten und mitverantworten und dass sie in dieser Richtung mit manch guten Ideen nach Hause gehen.

*Woche 6: werben, Disko, Film, TV, Radio, fotografieren, Presse... (10. bis 17. August)*

Wenn wir uns eine Woche lang aussergewöhnlich dicht mit technischen Hilfsmitteln beschäftigen, tun wir es ganz zentral im Hinblick auf den Menschen. Wir möchten unser Gespür schärfen, um besser unterscheiden zu können zwischen Sein und Schein. Wir wollen in dieser Woche wertvolle Möglichkeiten einer «medialen» Jugendarbeit vermitteln.

Zwar steht in jeder dieser Wochen recht viel auf dem Programm. Es ist aber abwechslungsreich gestaltet. Und die ruhige Lage der Kursorte in schöner Umgebung trägt dazu bei, dass auch in diesen aktiven Wochen Ferienatmosphäre herrscht.

*Leitung und Animation:* Bundesleitung der SKJB mit Mitgliedern der Bundeskonferenz, katholischen Jugendseelsorgern, weiteren erfahrenen Jugendleitern und Fachleuten.

Für Jugendliche ab 16 und junge Erwachsene bietet die SKJB zudem im *Sommerncamp 80 vier Ferienwochen* an. Jede der vier Wochen *in der Zeit vom 20. Juli bis 17. August* gibt Gelegenheit, sich vielfältig kreativ zu betätigen, mit Jungen aus der ganzen Schweiz Gemeinschaft zu pflegen und freie Zeit in freier Natur zu genießen: Im Ferienheim Lehn, über der Stadt Luzern.

*Nähere Auskunft und Prospekte* sind erhältlich im Sekretariat der SKJB, Postfach 161, 6000 Luzern 5, Telefon 041-23 06 68.

## Ein soziales Oratorium

Um den sozialen Gedanken mit Hilfe der Musik zu verbreiten und dabei noch einen Erlös zu erzielen, der einer sozialen Dienststelle zugute kommt, trug sich der Leiter der Caritas Freiburg längere Zeit mit dem Gedanken, eine Schallplatte zu produzieren. Er nutzte seine persönlichen Beziehungen zu Pierre Kaelin, Domkapellmeister in Freiburg, den er für diesen Plan gewinnen konnte. Pierre Kaelin schrieb dann in kurzer Zeit mit Texten von Dom Helder Camara, Erzbischof von Recife, ein Oratorium, das er mit den Worten von Dom Helder «Die Symphonie der zwei Welten» nannte.

Pierre Kaelin konnte Dom Helder gar dafür gewinnen, bei den Uraufführungen dieses Oratoriums die Rolle des Sprechers persönlich zu übernehmen; die Uraufführungen im vergangenen Frühjahr vereinigten 240 Mitwirkende und galten deshalb gerade auch diesbezüglich als bemerkenswert; zudem fielen sie in die Eröffnungszeit der Fastenaktion von Fastenopfer/Brot für Brüder, bei der Dom Helder ebenfalls mitwirkte. Dies hatte – nebst anderem – zur Folge, dass die Initiative der Caritas Freiburg recht selbständig wurde.

Während den Proben des Oratoriums wurden Aufnahmen gemacht, die dann zusammengestellt wurden und nun als Platte bzw. Kassette der Caritas Freiburg erscheinen konnten (zum Preis von Fr. 23.– zuzüglich Verpackung und Porto erhältlich bei der Caritas Schweiz, Luzern, und bei den regionalen Caritasstellen Freiburg, Aargau und Zürich; aus produktionstechnischen Gründen auch im Plattenhandel erhältlich, zum Preis von ab 1. Juli Fr. 24.–, dort aber ohne finanzielle Beteiligung der Caritas).

Für die Verbreitung der Platte im deutschen Sprachraum ist ein gewisses Erschwernis, dass der Text des Oratoriums mindestens so wichtig ist wie die Musik und dass dieser Text französisch gesprochen und gesungen wird. Vom Text her hat das Oratorium sechs Teile: I. Das Wagnis des Schöpfers, II. Der Mensch, mein Bruder, III. Wer wird gewinnen?, IV. Der Geist weht!, V. Die Spirale der Gewalt, VI. Inmitten der Nacht. Und sein Inhalt ist im Grunde genommen eine Predigt von Dom Helder, in der seine Schau des Menschen, seiner Geschichte und Gegenwart und Zukunft zum Tragen kommt. Und die in seinen Optimismus ausmündet: «Wer wird gewinnen, Mensch, mein Bruder? Der Geist weht inmitten der Nacht. – Eine Symphonie.» Wer Dom Helder schätzt, wird deshalb an dieser Platte nicht vorbeigehen wollen.

Rolf Weibel

## Amtlicher Teil

### Bistum Chur

#### Ausschreibung

Die zwei zusammengelegten Pfarreien *Vigens* und *Igels* (GR) werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bitte bis zum 10. Juli 1980 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer *Vincens Derungs*, übernimmt im Oktober 1980 die Seelsorge in der Pension Heiligkreuz, Davos Platz.

#### Adressänderung

Die neue Adresse des Katholischen Pfarramtes Embrach (ZH) lautet: *Steinackerstrasse 22*. Die Telefonnummer bleibt sich gleich.

### Bistum Sitten

#### Ernennungen

Der Hochwürdigste Propst des Gr. St. Bernhard hat in den Pfarreien «pleno iure» folgende Ernennungen vorgenommen:

Chorherr *Marcel Giroud*, Pfarrer von Martinach, wird Pfarrer von Bovernier,

Chorherr *Jean Emonet*, bisher in Vouvy, wird Pfarrer von Martinach,

Chorherr *Bernard Rausis*, Vikar in Martinach, wird Pfarrer in Vouvy,

Chorherr *Bernard Cretton*, Prior des Hospizes Gr. St. Bernhard, wird Rektor von Martinach-Combe,

Chorherr *André Darbellay*, Rektor von Flanthey, wird Rektor von Ravoire,

Chorherr *Daniel Bruttin*, Neupriester von Grône, wird Rektor in Lens-Flanthey,

Chorherr *Marcel Praz*, Rektor von Martinach-Combe, wird Vikar in Martinach.

Der Bischof von Sitten, Mgr. Heinrich Schwery, hat den neuernannten Chorherren mit Datum vom 10. Juni 1980 die kanonische Institution in ihre neuen Ämter verliehen.

Die Chorherren *François Rey*, Rektor von Ravoire, und *Jules Clivaz*, Pfarrer von Bovernier, treten in den Ruhestand.

Zum neuen Prior des Hospizes des Gr. St. Bernhard wurde Chorherr *Jean-Michel Girard* ernannt. *Bischöfliche Kanzlei*

## Neue Bücher

### Stellenplanung in der Diözese Feldkirch

Personalprognose – Leitlinien künftiger Personalpolitik – Modell eines Stellenplanes für das Jahr 1990. Herausgegeben von der Pastoralplanungskommission der Diözese Feldkirch in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut (SPI) St. Gallen, 118 S.

Man erwartet vom Titel her Ausführungen über den Ist-Zustand, dann über die zu erwartende Entwicklung und schliesslich eine mög-

*Die Bischofskirche von Basel ist wie beinahe alle Kathedralen am Rhein zu jeder Blütezeit der Architektur von Grund auf erneuert worden. Über die Entstehung des in seinen wesentlichen Teilen erhaltenen spätromanischen Gebäudes sind aber keine genauen Baudaten erhalten.*

### Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlins OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen  
Dr. Max Hofer, Bischofssekretär, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn  
Kurt Koch, dipl. theol., Assistent, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern

### Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

#### Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7-9  
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern  
Telefon 041 - 23 07 27

#### Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27  
Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12  
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

#### Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7-9  
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern  
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60 - 162 01

#### Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 57.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 68.—; übrige Länder: Fr. 68.— plus zusätzliche Versandgebühren.  
Einzelnummer Fr. 1.60 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

lichst konkrete Stellenplanung für 1990. Das alles findet sich in diesem Heft. Die Aussagen werden gegen Schluss auch sehr konkret. Für jede Pfarrei wird angegeben, ob und wie viele Priester oder Laienseelsorger sie im Jahre 1990 voraussichtlich erwarten darf. Dabei sind sich die Autoren der Vorläufigkeit dieser Angaben durchaus bewusst und wollen nicht als unfehlbare Prophe- ten gelten.

Das grossformatige Heft bietet aber mehr, als was der Titel verheisst. Zahlreiche wichtige Fragen der Pastoral werden behandelt, und in vielen Punkten wird auch Stellung bezogen. Dass dies nicht ohne pastoraltheologische und ekklesiologische Optionen geschehen kann, ist klar. So etwa im Kapitel über den gemeinsamen Dienst aller Mitglieder der Kirche. Viel Raum nehmen auch die Ausführungen ein über die Spezialseelsorge. In diesem Bereich wäre vielleicht eine gewisse Prioritätensetzung wertvoll gewesen für die Planung der Zukunft.

Bei der Stellenplanung dient als Kriterium praktisch nur die Katholikenzahl der einzelnen Gemeinden. Die Autoren wissen sehr gut um die Mangelhaftigkeit dieses Kriteriums, wenn sie (S. 10) schreiben: «Die Planung des Seelsorgereinsatzes darf sich nicht nur auf quantitative Kriterien stützen, sondern hat auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Seelsorge in der Stadt oder auf dem Land sind unterschiedlich ...» Als solche qualitative Kriterien werden dort angefügt der Fremdenverkehr, die Topographie und Streusiedlung, andererseits die Entfremdung und Distanzierung von der Kirche in den städtischen Gebieten. Zu erwähnen wären auch die unterschiedlichen Kinderzahlen, die unterschiedliche Altersstruktur der Pfarrei usw. Müsste nicht wenigstens der Versuch unternommen werden, auch diese Kriterien in eine Planung einzubeziehen?

Das Bistum Feldkirch ist uns nicht bloss räumlich nahe, es hat auch seelsorgerlich ähnliche Strukturen wie die Schweizer Diözesen. Daher ist diese Arbeit auch für Schweizer Verhältnisse sehr hilfreich.

*Karl Schuler*

## Edith Stein

Hilda Graef, Edith Stein. Zeugnis des vernichteten Lebens. Mit einem Nachwort von Theodor Schnitzler, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1979, 318 Seiten [5. (Lizenz-)Auflage von «Leben unter dem Kreuz»].

Das Leben der Philosophin und Karmelitin Edith Stein stellt mehr als ein Einzelschicksal der schrecklichen Judenverfolgung im Dritten Reich dar. Ihre wissenschaftliche Karriere wird abgelöst von der noch grösseren der Mystik, und am Ende des Weges steht das Kreuz, das auch die letzten biographischen Tatsachen der in Auschwitz Vergasteten verhüllt. «Heilige ohne Grab» nennt sie Theodor Schnitzler in seinem Nachwort, das den Leser beschwört, ihr Andenken zu pflegen.

Die Biographie von Hilda Graef ist quellenmässig vorbildlich fundiert und auch ansprechend geschrieben. Besonders wertvoll ist, dass die Autorin in einfacher und prägnanter Weise in das Geistesleben der Philosophin und Mystikerin einführt. So wird die Biographie wirklich zur «Geschichte einer Seele».

*Leo Ettlin*

## Bildmeditationen

Kyrylla Spiecker, In Seine Hand geschrieben. Bildmeditationen, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1979, 74 Seiten.

Die Benediktinerin der Heiligkreuz-Abtei Herstelle war vor ihrem Klostereintritt praktizierende Ärztin und betätigt sich seither auch im Kunstgewerbe und in der Graphik.

Neuerdings veröffentlicht sie Bildmeditationen (Auf Hoffnung hin, Zeig mir Dein Gesicht). Ihre Meditationen sind sprachlich gepflegt, bisweilen bedient sie sich freier Rhythmen. Dazu kommt eine grosse Einfühlungsgabe. Das medizinisch geschulte Auge erfasst das Wesentliche, und Kyrylla Spiecker drückt sich knapp und prägnant aus. Sie bleibt sachlich; frömmelnde Floskeln liegen ihr fern.

*Leo Ettlin*

## Johannes Paul II.

A. Bujak, M. Maliński, Johannes Paul II. Ein Text-Bildband, Verlag Styria, Graz 1979, 204 Seiten, 146 Bilder, davon 42 in Farbe.

Man ist geneigt, bald nicht mehr von Papstbüchern, sondern von einer Papstbibliothek zu sprechen. Wenn man für die Fülle dieser Publikationen eine Jury einsetzen wollte, käme der vorliegende Band aus dem Styria Verlag wohl in die vorderen Ränge.

Da ist einmal der Bildteil von Adam Bujak. Er war so etwas wie der Hoffotograph des Kardinals von Krakau, und so hat er eine Fülle aussagekräftiger Schnappschüsse aus der polnischen Zeit des Papstes zur Verfügung. Dazu kommen Aufnahmen über die politische Wirklichkeit: die einzigartige Silhouette von Krakau, polnische Folklore und Volkskunde von hohem künstlerischen Wert. Bujak hat den polnischen Papst auch im ersten Jahr seines Pontifikates begleitet.

Die Papstbiographie schreibt M. Maliński, der für Herder schon ein umfangreiches Papstbuch geschrieben hat. Der Styria Text ist einfacher und gelöster. Man spürt weniger den Druck, ein literarisches Kunstwerk bieten zu müssen.

*Leo Ettlin*

## Der Vatikan

Fred Mayer (Fotos), René Laurentin, Hanno Helbling, Victor J. Willi, Peter Nichols, D. Redig de Campos, Raimondo Manzini, Kleinstaat Weltkirche Vatikan, Orell Füssli Verlag, Zürich 1979, 226 Seiten, davon 168 Seiten Farbfotos.

Dieser grosse Band ist in seinem Bildteil ein Prachtwerk von erstaunlicher fotografischer Kunst. Der Vatikan und St. Peter werden in ihrer imposanten Grösse barocker Pracht dargestellt, aber auch Details des vatikanischen Alltags sind liebevoll festgehalten. Was die Bilder in farbigem Glanz festhalten, wird geschickt, knapp und doch präzise in Legenden kommentiert.

Dazu geben namhafte Autoren in prägnanten Beiträgen Kenntnis über den Aufbau der kurialen Verwaltung, den Vatikanstaat, die Papstaudienzen, die päpstlichen Museen und die Vatikanische Bibliothek. Allein schon die Reihe der Autoren zeigt, dass sich der Verlag alle Mühe gegeben hat, dem grossartigen Bildteil kompetente Texte anzugliedern. Es hat darunter Vertreter der Londoner Times (Nichols), der Neuen Zürcher Zeitung (Helbling), des Osservatore Romano (Manzini), des Radios DRS (Willi) und des Pariser Figaro (Laurentin). Zu diesem illustren Gremium von Vatikanjournalisten gesellt sich Redig de Campos, ehemaliger Direktor der Vatikanischen Museen. So sind diese Beiträge mehr als ein konventioneller Text zu einem Bildband. Sie informieren umfassend über das Zentrum der katholischen Kirche und bieten auch eine Fülle interessanter Details. Ein Werk, das ein Romerlebnis intensiv und vertiefend nacherleben lässt.

*Leo Ettlin*



## Naturkundelager

für Ministranten im Freiburgerland

Für 12- bis 13jährige. Beobachtungen an Pflanzen und Tieren, Wanderungen, Spiel, Gebet. 6. Juli (Abend) bis 12. Juli (Mittag). Leitung: P. Alois Schmid (Dr. rer. nat.), Collège St. Joseph, 1753 Matran.

Anmeldung und Auskunft: P. Alois Schmid, Collège St. Joseph, 1753 Matran, oder P. José Balmer, Telefon 037 - 24 52 79.

Welcher **Schweizer Priester** hätte Freude, gegen entsprechende Bezahlung, seine Kräfte als

## Hauseelsorger

einer Schwesterngemeinschaft und den Betagten eines Alters- und Pflegeheimes zu schenken?

Offerten sind erbeten unter Chiffre 1146 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

**Die Kirchgemeinde der Stadt Zug** sucht auf Schulbeginn 1980 (Ende August) eventuell Herbst 1980 ein(e)

## Jugendarbeiter(in)/ Katechet(in)

Aufgabenbereich: Betreuung der bestehenden Jugendgruppen von Schulentlassenen, Organisation von Weekends und Jugendgottesdiensten, Individualberatung von Jugendlichen, Religionsunterrichtsstunden auf der Oberstufe.

Wir bieten: zeitgemässe Besoldung, Altersvorsorge, positive Zusammenarbeit mit den Pfarreiseelsorgern und Katecheten.

Weitere Auskünfte erteilen : Pfarrer Richard Kern, Kath. Pfarramt St. Michael, Zug, Telefon 042-210025, oder M. Stutz, Kath. Kirchenratskanzlei Zug, Telefon 042-212041.

**Katholische Kirchgemeinde Aadorf** sucht auf Mitte August 1980 oder auf Vereinbarung

## Katecheten/ Katechetin

für den Religionsunterricht an den Klassen der Mittel- und Oberstufen sowie Mithilfe in der Pfarreiarbeit nach Neigung und Fähigkeiten.

Wir bieten: ein vielfältiges und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet bei zeitgemässer Besoldung und Altersvorsorge.

Interessenten wenden sich an den Präsidenten A. Nadler, Obermoosstrasse 9, 8355 Aadorf, Telefon 052-47 24 83.

### Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER  
KIRCHENGOLDSCHMIEDE  
6030 EBIKON (LU)  
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Die **Pfarrei Heilig-Geist im Stadtquartier Zürich-Höngg** sucht auf Herbst 1980 oder nach Übereinkunft einen

## Katecheten/ Jugendarbeiter

Der Aufgabenbereich ist gegeben durch die doppelte Funktion

**als Katechet** mit Religionsunterricht auf der Mittel- und Oberstufe der Volksschulen (ca. 15 Stunden)

**als Jugendarbeiter** mit Betreuung verbandlicher und offener Jugendgruppen in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam.

Anstellungsbedingungen und Besoldung richten sich nach der Anstellungsordnung der Röm.-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Schriftliche Anmeldungen mit den notwendigen Unterlagen sind erbeten an Pfarrer A. Camenzind, Kath. Pfarramt Heilig-Geist, Limmattalstr. 146, 8049 Zürich, der auch für Vorgespräche gerne zur Verfügung steht (Telefon 01-56 11 22).

A. Z. 6002 LUZERN

63000

00247023  
PFAMMATTER JOSEF DR.

PRIESTERSEM, ST. L  
7000 CHUR

25/19. 6. 80

### Bekleidete Krippenfiguren

Handmodelliert für Kirche und Privat.

Helen Bosshard-Jehle  
Kirchenkrippen  
Langenhagweg 7, 4153 Reinach  
Telefon 061-76 58 25.



**LIENERT  
KERZEN  
EINSIEDELN**  
055 53 23 81

Gabrielle Bossis  
**Geistliches Tagebuch I**  
«Er und ich»  
Karton, 107 Seiten Fr. 5.80

In ihrem Tagebuch führt Gabrielle Bossis ein Zwiegespräch mit Christus. Er lebt in ihr, und sie gibt uns Zeugnis von seiner Liebe, seiner Freude und seinem Licht.